

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/5497 Nr. 2.5 —

Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise
— KOM (89) 332 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 8689/89«

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/5497 Nr. 2.6 —

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission
— KOM (89) 335 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 8710/89«

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/5642 Nr. 3.10 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Transit von Elektrizitätslieferungen über die großen Netze
— KOM (89) 336 endg. — SYN 207
»Rats-Dok. Nr. 9063/89«

A. Problem

Meldeverfahren durch die EG-Statistik für noch nicht erfaßte Preise und Tarife für größere Sonderverträge in den Sektoren Strom und Gas sowie für besondere Investitionsvorhaben mit Bewertung durch die anderen EG-Mitgliedstaaten.

B. Lösung

Ablehnung von Regelungen, die zu einer Investitionslenkung führen könnten sowie von Bestimmungen, die angesichts der Struktur im Wettbewerb zwischen den EG-Mitgliedstaaten zu einer Bevorzugung staatlicher Unternehmen führen könnten.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Vorschläge der EG-Kommission

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise

— KOM (89) 332 endg. — Rats-Dok. Nr. 8689/89 —

Der Deutsche Bundestag nimmt den Richtlinienentwurf zur Kenntnis. Er erwartet allerdings, daß im Zuge der Beratungen im EG-Ministerrat die Vertraulichkeit von unternehmensbezogenen Daten sichergestellt wird. Weiterhin erwartet der Deutsche Bundestag, daß mit Verabschiedung der Richtlinie das Thema Kostentransparenz erledigt ist.

2. Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission

— KOM (89) 355 endg. — Rats-Dok. Nr. 8710/89 —

Der Deutsche Bundestag nimmt den Änderungsvorschlag zur Kenntnis. Er lehnt das vorgesehene förmliche Konsultationsverfahren mit den anderen EG-Mitgliedstaaten über geplante Investitionen ab.

3. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Transit von Elektrizitätslieferungen über die großen Netze

— KOM (89) 336 endg. — SYN 207 — Rats-Dok. Nr. 9063/89 —

Der Deutsche Bundestag nimmt den Richtlinienentwurf zur Kenntnis. Er erwartet von der Bundesregierung, daß bei Verabschiedung der Richtlinie eine unbürokratische Regelung für die Schlichtung möglicher Streitfälle gefunden wird. Er erwartet weiterhin, daß eine praktikable Regelung mit den Staaten gefunden wird, die nicht der EG angehören, wohl aber am europäischen Verbundnetz beteiligt sind.

Der Deutsche Bundestag hat von der Erklärung der EG-Kommission Kenntnis genommen, daß sie beabsichtigt, die vorliegende Richtlinie als ersten Schritt für ein „Common Carrier System“ zu betrachten und zur Verwirklichung dieser Absicht einen Ausschuß einzusetzen, der die Voraussetzungen für den Zugang Dritter zum Netz schaffen soll. Diese Vorstellung lehnt

der Deutsche Bundestag ab. Falls es dennoch zu der Einsetzung eines solchen Ausschusses kommen sollte, erwartet der Deutsche Bundestag, daß dieser ergebnisoffen arbeitet und keine zeitliche Frist bekommt.

Bonn, den 15. November 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland

Vorsitzender

Dr. Gautier

Berichterstatler

Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise

Begründung

1. Beiliegend übermittelt die Kommission, wie in ihrer Mitteilung an den Rat zur Preistransparenz beim Verbrauch von Energie [KOM(89)123] vom 30. März 1989 angekündigt, den Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbrauch zu zahlenden Erdgas- und Strompreise.

Ausgangspunkt dieses Vorschlags war die Feststellung, daß keine ausreichende Transparenz der Gas- und Strompreise im industriellen Sektor der Gemeinschaft bestand und somit die Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie gefährdet war.

2. Um die Kommission bei der Entwicklung der technischen Aspekte des Systems der Sammlung und Mitteilung der Preise zu unterstützen, hat die Kommission eine engere *Sachverständigengruppe* gebildet, in der die Gas- und Stromunternehmen einerseits und die Verbraucher der Industrie — sowohl KMU als auch Großunternehmen — andererseits ausgewogen repräsentiert.

Diese Gruppe ist mit Ausnahme der ersten und letzten Sitzung, die als Plenarsitzungen stattfanden, nach Schwerpunktgebieten (Gas und Strom) getrennt, zwischen dem 28. April und dem 15. Juni 1989 zusammengetreten.

3. Die intensiven Arbeiten dieser beiden Teilgruppen, die in sehr kooperativem Geist erfolgten, haben der Kommission erlaubt, zwei technische Anhänge zu dem Richtlinienvorschlag zu erstellen.

1. für Gas:

Der technische Anhang zu dem Richtlinienentwurf beschreibt auf der Grundlage der vom SAEG in seinen Gaspreiserhebungen gewählten Methode das zu entwickelnde Verfahren. Dieses beruht auf der Festlegung der sieben Verbrauchertypen, die für den industriellen Gasmarkt am repräsentativsten sind. Er bestimmt die Periodizität, die Fristen für die Übermittlung der Daten, die Orte, an denen die Preise zu erfassen sind, und die Art und Weise ihrer Berechnung. Er legt die Faktoren fest, denen die einzelnen Details des Preisbildungssystems zu entnehmen sind.

2. Für Strom:

Der technische Anhang zum Richtlinienentwurf greift die vom SAEG in seinen Strompreiserhebungen angewandte Methode der „typischen Verbraucher“ auf und dehnt sie auf alle industriellen Verbraucher aus, deren in Anspruch genommene Leistung 10 MW nicht überschreitet.

Für den über 10 MW liegenden Verbrauch wurde ein neues System eingeführt, das auf dem sog. Markierungspreis beruht und die Eigenerzeuger einschließt.

Für jeden Markierungspreis werden eine Reihe spezieller Faktoren festgelegt, die einen Preisnachlaß (normalerweise um 6 %, 8 % und 10 %) bewirken können und aus den Faktoren ausgewählt sind, die in der Praxis in der Kategorie des jeweiligen Industrieabnehmers Verwendung finden.

Die unabhängigen statistischen Einrichtungen teilen den höchsten und den niedrigsten Preis mit, der in den von mehreren verschiedenen Unternehmen versorgten Regionen erfaßt worden ist.

Die Versorgungsunternehmen oder die unabhängigen statistischen Einrichtungen teilen alle zwei Jahre die Zahl der Verbraucher sowie den auf die einzelnen Abnehmer, nach Kategorie oder angeforderter Leistung, entfallenden Verbrauch mit. Eine Veröffentlichung dieser für die Kommission bestimmten Angaben ist nicht beabsichtigt.

4. Der Richtlinienentwurf, um den es hier geht, stützt sich auf Artikel 213 EWG-Vertrag und enthält folgende Schwerpunkte:

- Sicherstellung der vertraulichen Behandlung der Verträge,
- halbjährliche Übermittlung der zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres geltenden Preise,
- Veröffentlichung der Preise durch die Kommission (SAEG) spätestens fünf Monate nach ihrer Erfassung.

Innerhalb der Kommission wird das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften die Aufgaben des Empfangs, der Bearbeitung und der Kontrolle der Veröffentlichungen der in Artikel 1 der Richtlinie vorgesehenen Informationen wahrnehmen.

Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisaufnahme von dem Entwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Transparenz der Energiepreise ist, insoweit als sie die Voraussetzungen für einen unverfälschten Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verbessert, für die Verwirklichung und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes im Energiesektor unabdingbar.

Die Transparenz fördert die Möglichkeit der des Verbrauchers, zwischen den verschiedenen Energiearten und Versorgern frei zu wählen; sie kann so zum Abbau bestehender Benachteiligungen einzelner Verbraucher beitragen.

Zur Zeit ist die Durchsichtigkeit der Preisgestaltung in bezug auf die einzelnen Energiearten in den Ländern und Regionen der Gemeinschaft unterschiedlich groß, was sich auf die Vollendung des Binnenmarktes im Energiesektor nachteilig auswirkt.

Allerdings beeinflussen die Preise, die die Industrie der Gemeinschaft für ihren Energiekonsum zahlt, ihre Wettbewerbsfähigkeit, so daß diese Daten vertraulich behandelt werden müssen.

Durch das vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) in seinen Veröffentlichungen der Gaspreise verwendete System, das sich auf verschiedene Verbrauchertypen bezieht, sowie durch das System von Markierungspreisen, das für die großen industriellen Stromverbraucher eingeführt werden soll, ist gewährleistet, daß der Schutz der vertraulich zu behandelnden Daten durch die angestrebte Transparenz nicht beeinträchtigt wird.

Es empfiehlt sich, die vom SAEG verwendeten Verbraucherkategorien auszuweiten, vorausgesetzt, daß die Repräsentativität der Verbraucher gesichert ist.

Dadurch wäre die Transparenz der Endverbraucherpreise gewährleistet, ohne die erforderliche vertrauliche Behandlung der Verträge zu gefährden; um die Vertraulichkeit zu wahren, müssen zumindest drei Verbraucher in einer Kategorie vorhanden sein, um einen Preis veröffentlichen zu können.

Diese Informationen beziehen sich ausschließlich auf den Endverbrauch von Gas und Strom durch die Industrie.

Sowohl die Versorgungsunternehmen für Gas und Elektrizität als auch die industriellen Verbraucher von Gas oder Elektrizität unterliegen — unabhängig von der Anwendung dieser Richtlinie — den allgemeinen Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages; dementsprechend kann die Kommission im Rahmen der Anwendungsbefugnisse der Verordnung Nr. 17 des Rates¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, die Mitteilung der Preise und Verkaufsbedingungen in dem Maße verlangen, wie dies notwendig erscheint, um die Beachtung der Verbote der Artikel 85 und 86 des Vertrages zu sichern.

Die Offenlegung der geltenden Preissysteme ist für die Preistransparenz erforderlich.

Für die Preistransparenz ist darüber hinaus die Offenlegung der Angaben erforderlich, die sich darauf beziehen, auf welche Kategorien sich die Verbraucher verteilen und welchen Marktanteil sie haben.

Die Mitteilung der Preise und der Verkaufsbedingungen für die Verbraucher, die auch die aktuellen Preissysteme und die Verteilung der Verbraucher auf die einzelnen Verbrauchskategorien enthalten muß, soll die Kommission in die Lage versetzen, im Hinblick auf die Energie-Binnenmarktsituation etwa erforderliche Maßnahmen oder Vorschläge auszuarbeiten.

Dabei wird die Zuverlässigkeit der der Kommission mitgeteilten Angaben erhöht, wenn die Unternehmen selbst diese Daten erstellen.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Kontrolle der Zuverlässigkeit der der Kommission übermittelten Angaben erforderlich.

Die Transparenz setzt die Veröffentlichung der Preise und Preissysteme und ihre Weitergabe an möglichst viele Verbraucher voraus.

Um diese Transparenz der Energiepreise zu erreichen, ist es ferner erforderlich, sich auf die bewährten Methoden und Techniken der Verarbeitung, der Prüfung und Veröffentlichung der Daten zu stützen, die das SAEG entwickelt hat und anwendet.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie sollte das Transparenzsystem sobald wie möglich Gestalt annehmen —

¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. Februar 1962, S. 204/62

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Gas- und Stromversorgungsunternehmen der industriellen Endverbraucher — wie sie in den technischen Anhängen I und II definiert sind — der Kommission in der in Artikel 3 bestimmten Art und Weise mitteilen:

1. die Preise und Bedingungen, zu denen Gas und Strom an die industriellen Endverbraucher verkauft werden,
2. die geltenden Preissysteme,
3. die Verteilung der Verbraucher auf die verschiedenen Verbrauchskategorien, unter Angabe der jeweiligen Mengen.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 bezeichneten Unternehmen erfassen die in Artikel 1, Nummer 1 und 2 vorgesehenen Angaben zum 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Sie übermitteln diese Angaben — nachdem sie sie im Hinblick auf ihre Veröffentlichung entsprechend der Bestimmungen des Artikels 3 aufbereitet haben — innerhalb von zwei Monaten der Kommission und den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten mit.
2. Auf der Grundlage dieser Angaben veröffentlicht die Kommission alljährlich im Mai und November in geeigneter Form die in den Mitgliedstaaten geltenden Industrietarife für Gas und Strom sowie die Preisbildungssysteme, auf denen die Preisfestsetzung beruht.
3. Die in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehenen Informationen werden der Kommission alle zwei Jahre übermittelt, und zwar zum ersten Male mit dem Stand vom 1. Januar 1990. Diese Informationen sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen in bezug auf Form und Inhalt sowie alle anderen Merkmale der in Artikel 1 vorgesehenen Informationen sind den Anhängen I und II zu entnehmen.

Artikel 4

Die Kommission ist gehalten, die ihr gemäß Artikel 1 mitgeteilten Angaben, die unter das Geschäftsgeheimnis der Unternehmen fallen könnten, nicht preiszugeben.

Diese Bestimmung steht einer Veröffentlichung der Angaben in aggregierter Form, aus der keine Rückschlüsse auf individuelle Handelsgeschäfte gezogen werden können, nicht entgegen.

Artikel 5

Stellt die Kommission bei den gemäß dieser Richtlinie mitgeteilten Daten Auffälligkeiten oder Unstimmigkeiten fest, so kann sie die Mitgliedstaaten auffordern, ihr zu gestatten, sowohl von den sich im Besitz der Unternehmen befindlichen, erheblichen, nicht aggregierten Daten als auch von den Berechnungs- und Bewertungsmethoden, auf die sich die aggregierten Informationen stützen, Kenntnis zu nehmen, um die als anormal erachteten Informationen zu bewerten bzw. zu berichtigen.

Artikel 6

Soweit sich ein spezifisches Problem ergibt, das durch eine Änderung des entsprechenden technischen Anhangs behoben werden kann, nimmt die Kommission die notwendigen Änderungen vor. Diese Änderungen müssen sich ausschließlich auf die technischen Teile beziehen und dürfen in keinem Fall das allgemeine System der Methode verändern.

Artikel 7

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1990 nachzukommen. Sie unterrichten davon unverzüglich die Kommission.

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang 1: Detaillierte Angaben zu den angeforderten Daten über die Preise und Verkaufsbedingungen für Gas.

Anhang 2: Detaillierte Angaben zu den angeforderten Daten über die Preise und Verkaufsbedingungen für Strom.

Anhang 1

Technischer Anhang Gas

1. Es handelt sich um zwei Gassorten:

- i) Erdgas
- ii) Stadtgas

2. Werden beide Gassorten im gleichen Siedlungsgebiet bzw. in der gleichen Region verteilt, so sind Angaben für beide zu machen, es sei denn, der Verbrauch wäre unerheblich (weniger als 10 %).

3. Nur die über Rohrleitungen verteilten Mengen sind zu erfassen.

4. Die anzugebenden Preise sind nicht die von den Verteilern gezahlten Citygate-Preise, sondern die vom Endverbraucher gezahlten Preise für Lieferungen, in der Regel von Verteilerfirmen und in besonderen Fällen gleichermaßen auch von Produktions- oder Transportgesellschaften.

5. Als Verbräuche sind zu erfassen alle industriellen Verbräuche.

6. Nicht in das System einbezogen werden Abnehmer mit Gasverbräuchen

a) zur Stromerzeugung in öffentlichen Kraftwerken;

b) zu nichtenergetischen Zwecken (z. B. chemische Industrie);

c) über 4 186 000 GJ/Jahr (= 1 163 GWh/Jahr).

7. Die registrierten Preise basieren auf einem System typischer Verbraucher, die grundsätzlich nach der Höhe und der Modulation¹⁾ (bzw. nach dem Lastfaktor) ihres Gasverbrauchs eingeteilt werden.

8. Die sonstigen Merkmale, die bei der Preisgestaltung eine Rolle spielen könnten (z. B. Unterbrechbarkeit der Lieferungen) sind in jedem Fall auszuführen, wobei stets die Lösung gewählt wird, die in der Praxis am häufigsten ist.

9. Die Preise müssen die Zählermiete, die feste Grundgebühr und den Leistungstarif umfassen. Sie schließen nicht die Erstanschlußkosten ein, die dem Verbraucher in Rechnung gestellt werden.

10. Die folgenden typischen industriellen Verbraucher — mit code I₁ bis I₅ bezeichnet — wurden ausgewählt:

	Jahresverbrauch			Modulation
I ₁	418,60	GJ oder	116 300 GWh	kein Lastfaktor festgelegt *)
I ₂	4 186	GJ oder	1 163 000 GWh	200 Tage
I ₃₋₁	41 860	GJ oder	11,63 GWh	200 Tage 1 600 h
I ₃₋₂	41 860	GJ oder	11,63 GWh	250 Tage 4 000 h
I ₄₋₁	418 600	GJ oder	116,6 GWh	250 Tage 4 000 h
I ₄₋₂	418 600	GJ oder	116,3 GWh	330 Tage 8 000 h
I ₅	4 186 000	GJ oder	1 163 GWh	330 Tage 8 000 h

*) Erforderlichenfalls 115 bis 200 Tage

11. Die Preise sind an folgenden Orten, bzw. in folgenden Gebieten zu registrieren:

Belgien: Brüssel

Dänemark: Kopenhagen

Bundesrepublik

Deutschland: Hamburg, Hannover, Weser-Ems, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Stuttgart, München

Spanien: Madrid, Barcelona, Valencia, Nord- und Ostregion

Frankreich: Lille, Paris, Straßburg, Marseille, Lyon, Toulouse

Irland: Dublin

Italien: Mailand, Turin, Genua, Rom, Neapel

¹⁾ Der tägliche Lastfaktor ist die Anzahl Tage, die benötigt wird, um den gesamten Jahresverbrauch mit maximaler täglicher Abnahmequote abzunehmen: $nd = \frac{Q_a}{Q_d \max}$
der stündliche Lastfaktor ist die Anzahl Stunden, die benötigt wird, um den gesamten Jahresverbrauch mit maximaler

stündlicher Abnahmequote abzunehmen: $nh = \frac{Q_a \max}{Q_h \max}$

In der obigen Formel bedeutet

Q_a das verbrauchte Jahresvolumen,

Q_{d max} = die maximale tägliche Abnahme

Q_{a max} = die maximale stündliche Abnahme

Luxemburg: Luxemburg-Stadt

Niederlande: Rotterdam

Portugal: Lissabon

Vereinigtes

Königreich: London, Leeds, Birmingham.

12. Die registrierten Preise basieren auf den Tarifen, Verträgen, Konditionen und jeweils zu Beginn des betreffenden Sechsmonatszeitraums (Januar und Juli) geltenden Regelungen einschließlich eventueller Preisnachlässe.

13. Bestehen mehrere mögliche Tarife, wird der Tarif erfaßt, der für den Verbraucher am günstigsten ist, nachdem die Tarife ausgeschieden wurden, die praktisch nicht angewendet werden oder nur für eine zu vernachlässigende kleine Zahl von Verbrauchern Anwendung finden.

14. Bestehen nur Pseudotarife, Sonderverträge oder frei ausgehandelte Preise, so ist der am häufigsten vorkommende (repräsentativste) Preis für die gegebenen Versorgungsbedingungen anzugeben.

15. Die Preise sind in Landeswährung je physikalischer Einheit Gas²⁾ auszudrücken. Die verwendete

²⁾ Wird die Volumeneinheit m³ benutzt, so ist ihr Energiegehalt in GJ, kWh oder therm zu definieren

Energieeinheit errechnet sich anhand des Bruttoheizwerts wie in der Gaswirtschaft üblich.

16. Es sind zwei Preisebenen anzugeben:³⁾

— der Preis ohne Steuern,

— der Preis ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer, jedoch einschließlich aller anderen Steuern.

17. Die Höhe der Steuern (ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer) ist anzugeben; dazu eine Erläuterung ihrer Anwendung.

18. Eine Erklärung, so detailliert wie nötig zur Darstellung des Systems der Preisbildung, ist anzufügen. Besonderes Augenmerk ist etwaigen seit dem vorhergehenden Bericht eingetretenen Änderungen zu schenken.

19. In Mitgliedstaaten, in denen eine einzige Gasgesellschaft sämtliche industriellen Verkäufe in diesem Land abwickelt, sind die Informationen von der betreffenden Firma zu sammeln. In anderen Mitgliedstaaten, wo ein oder mehrere Gebiete von mehr als einer Gasfirma bedient werden, sollten die Angaben von einer unabhängigen statistischen Einrichtung gesammelt werden.

³⁾ Der Preis ohne Steuer ergibt sich unmittelbar aus den Tarifen oder den abgeschlossenen Verträgen. Der Preis ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer schließt eventuell erhobene sonstige spezifische Steuern ein

Anhang 2

Technischer Anhang Elektrizität

Hinsichtlich der Übermittlung von Angaben über Elektrizität gemäß dieser Richtlinie gilt folgendes:

I. Die Übersicht „Typischer Verbraucher“ (für Verbraucher bis 10 MW maximale Abnahme)

1. Die bestehende Strompreisstatistik des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften für typische Verbraucher in der Gemeinschaft wird um zwei Verbrauchergruppen typischer industrieller Elektrizitätsverbraucher mit einer Abnahme bis maximal 10 MW erweitert, und die gesamte Übersicht industrielle Verbraucher (wie nachstehend beschrieben) wird in diese Richtlinie einbezogen.

2. Die Strompreise in den Mitgliedstaaten mit landesweit einheitlichem Tarif werden nur an einem Ort registriert. Für Mitgliedstaaten mit über das Land hin variierenden Strompreisen wird die Preiserhebung an einer repräsentativen Auswahl von Orten vorgenommen wie folgt:

Belgien:	Das gesamte Land
Bundesrepublik Deutschland:	Hamburg, Hannover, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Stuttgart, München, Westdeutschland, Süddeutschland
Dänemark:	Kopenhagen (KB), Nordseeland (NESA)
Spanien:	Madrid
Frankreich:	Lille, Paris, Marseille, Lyon, Toulouse, Straßburg
Griechenland:	Athen
Irland:	Dublin
Italien:	Nord- und Mittelitalien, Süditalien und Inseln
Luxemburg:	Großherzogtum (Cegedel)
Niederlande:	Rotterdam (GEB), Nordholland (PEN), Nordbrabant (PNEM)

Portugal: Lissabon

Vereinigtes Königreich: London, Glasgow, Leeds, Birmingham

3. Die Strompreise werden für folgende neun typischen Industrieverbrauchergruppen registriert:

Verbrauchertyp	Jahresverbrauch kWh	Maximale Abnahme kW	Jährliche Inanspruchnahme, Stunden
I _a	30 000	30	1 000
I _b	50 000	50	1 000
I _c	160 000	100	1 600
I _d	1 250 000	500	2 500
I _e	2 000 000	500	4 000
I _f	10 000 000	2 500	4 000
I _g	24 000 000	4 000	6 000
I _h	50 000 000	10 000	5 000
I _i	70 000 000	10 000	7 000

Die maximale Abnahme stellt die während einer einzigen Viertelstunde in einem Jahr abgenommene Höchstmenge an Energie in kW dar. Der Preis der Lieferung wird berechnet für $\cos\varnothing = 0,9$. Im Falle von Tarifen, die auf der Basis einer halbstündlichen maximalen Abnahme berechnet werden, wird die maximale Abnahme des typischen Verbrauchers mit einem Koeffizienten 0,98 multipliziert. Im Falle von Tarifen, die auf der Basis einer in kVA ausgedrückten maximalen Abnahme berechnet werden, wird eine Anpassung vorgenommen, indem man die maximale Abnahme des betreffenden typischen Verbrauchers in kW durch den Koeffizienten $\cos\varnothing = 0,9$ dividiert.

4. Im Falle von Tarifen, die auf einer häufigeren Ablesung der maximalen Abnahme als einmal jährlich basieren, wird die Kapazitätslast mit folgenden Koeffizienten multipliziert:

Tabelle der Energie-Korrekturkoeffizienten

Inanspruchnahme (Stunden)	Monatliche maximale Abnahme	Zweimonatliche maximale Abnahme	Vierteljährliche maximale Abnahme	Durchschnittlich 3 Höchst- Werte monatlich maximaler Abnahme	Durchschnittlich 2 Höchst- Werte monatlich maximaler Abnahme	Jährliche maximale Abnahme
1 000	0,81	0,83	0,86	0,94	0,96	1,0
1 600	0,83	0,85	0,88	0,95	0,97	1,0
2 500	0,85	0,87	0,90	0,96	0,98	1,0
4 000	0,90	0,91	0,95	0,98	0,99	1,0
5 000	0,90	0,91	0,95	0,98	0,99	1,0
6 000	0,96	0,97	0,98	0,99	0,995	1,0
7 000	0,96	0,97	0,98	0,99	0,995	1,0

5. Für Tarife mit Reduktionen für Schwachlastzeiten können zur Berechnung des Durchschnittspreises je kWh folgende Schwachlastzeitverbräuche angenommen werden:

Standard- verbraucher	Jährliche Inanspruchnahme	Jahres- verbrauch	Jährlicher Verbrauch (in 1 000 kWh) fakturiert zu Schwachlastzeittarifen entsprechend der durchschnittlichen täglichen Dauer der Schwachlastzeiten innerhalb jedes 24-Stundenzeitraums					
	Stunden	1 000 kWh	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h	12 h
I _a	1 000	30	0	0	0	0	0	0
I _b	1 000	50	0	0	0	0	0	0
I _c	1 600	160	11	13	16	19	22	25
I _d	2 500	1 250	197	225	262	300	338	375
I _e	4 000	2 000	438	500	580	660	740	820
I _f	4 000	10 000	2 190	2 500	2 900	3 300	3 700	4 100
I _g	6 000	24 000	7 140	8 160	9 120	10 080	11 040	12 000
I _h	5 000	50 000	13 100	15 000	17 000	19 000	21 000	23 000
I _i	7 000	70 000	23 300	26 600	29 400	32 200	35 000	37 800

für Schwachlastzeiten der oben gezeigten Dauer ist der jährliche Verbrauch von kWh während Schwachlastzeiten durch Interpolation zu schätzen. Für irgendwelche weiteren Schwachlastzeiten, zum Beispiel immer an Sonntagen, sind nur die Hälfte der Extra-Stunden anzusetzen und von diesen Stunden der Durchschnitt von allen Tagen des Jahres, und das Ergebnis ist zu den normalen Schwachlastzeiten hinzuzufügen; dann findet die oben stehende Tabelle Anwendung.

6. Wo die Möglichkeit besteht, sollte der gemeldete Preis auf einem veröffentlichten Tarif beruhen. Gibt es mehrere mögliche Tarife, wird der Tarif erfaßt, der für den Verbraucher am günstigsten ist, nachdem die Tarife ausgeschieden wurden, die praktisch nicht angewendet werden oder nur für eine zu vernachlässigend kleine Zahl von Verbrauchern Anwendung finden. Bestehen nur Pseudotarife, Sonderverträge oder frei ausgehandelte Preise, so ist der am häufigsten vor-

kommende (repräsentativste) Preis für die gegebenen Versorgungsbedingungen anzugeben.

7. Wird Elektrizität für eine gegebene typische Verbrauchergruppe mit unterschiedlichen Spannungswerten geliefert, so wird diejenige Spannung registriert, die für die betreffende Verbrauchergruppe am repräsentativsten ist. Dieser Grundsatz ist auch auf andere, in dieser Richtlinie nicht eigens spezifizierte Parameter anzuwenden.

8. Der Preis je kWh sollte so berechnet werden, daß er alle zahlbaren festen Gebühren (also Zählermiete, feste Beträge oder Kapazitätsgebühren usw.) sowie alle Tarifbeträge für die verbrauchten kWh einschließt. Es handelt sich also um den insgesamt zahlbaren Betrag nach Abzug eventueller Prämien oder Rabatte für den in Frage stehenden Verbrauchstyp, geteilt durch den Gesamtverbrauch. Erstanschlußgebühren sollten allerdings nicht enthalten sein. Die In-

formationen sind zwar halbjährlich vorzunehmen, doch sollten die Berechnungen auf Jahresverbrauchszahlen beruhen, um jahreszeitlich bedingte Schwankungen auszugleichen.

9. Die Preise sind in Landeswährung je kWh anzugeben, und zwar

- ohne alle Steuern,
- einschließlich aller Steuern (jedoch ohne absetzbare Mehrwertsteuer).

Die Steuersätze und ihre Anwendungsmodalitäten sind anzugeben und zwar für alle Abgaben, gleichgültig ob es sich um nationale, regionale oder lokale Abgaben handelt, die auf den Verkauf von elektrischem Strom an den Verbraucher erhoben werden.

10. In einer so detailliert wie nötig gehaltenen Erläuterung ist das Tarifsysteem und seine Anwendungsweise genau zu beschreiben. Jede Veränderung am System gegenüber dem vorherigen Bericht ist besonders herauszustellen.

11. Alle zwei Jahre sind Angaben darüber zu machen, welchen prozentualen Anteil der Gesamtverbrauch jeder der unter Ziffer 3 genannten neuen typischen Verbrauchergruppen ausmacht.

II. Markierungspreis-Übersicht (für Verbraucher mit über 10 MW maximaler Abnahme)

12. Zur Erfassung industrieller Verbräuche mit maximaler Abnahme über 10 MW wird ein neues System „Markierungspreise“ wie nachstehend definiert eingeführt.

13. In allen Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich variieren die Gebühren und Preise für große industrielle Stromverbraucher innerhalb des Landes relativ wenig, deshalb werden Markierungspreise und zugehörige Angaben für den Mitgliedstaat als ganzes gesammelt und veröffentlicht. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs gibt es unter Umständen größere geographische Abweichungen; daher werden die Informationen für diese Mitgliedstaaten in jeweils drei Regionen gesammelt und veröffentlicht wie folgt:

Mitgliedstaat	Regionen *)
Bundesrepublik Deutschland:	Norden/Mitte
Westen	
Süden	
Vereinigtes Königreich:	England und Wales
Schottland	
Nordirland	

14. Markierungspreise und zugehörige Informationen sind für jeden Mitgliedstaat anzugeben wie unter

*) Die Regionen der Bundesrepublik Deutschland sind wie folgt festgelegt:

Norden/Mitte:	Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Berlin, Niedersachsen und Nordhessen
Westen:	Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Südhessen
Süden:	Baden-Württemberg und Bayern

Ziffer 13 beschrieben, und zwar für drei Gruppen industrieller Großverbraucher wie folgt:

25 MW-Gruppe: umfaßt Verbraucher mit maximaler Abnahme zwischen 17,5 MW und 37,5 MW;

50 MW-Gruppe: umfaßt Verbraucher mit maximaler Abnahme zwischen 37,5 MW und 62,5 MW;

75 MW-Gruppe: umfaßt Verbraucher mit maximaler Abnahme zwischen 62,5 MW und 75 MW.

Diese Gruppen schließen auch solche industriellen Verbraucher ein, die einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selbst erzeugen, wobei allerdings hier nur Angaben über ihre Belieferung durch ein Stromversorgungsunternehmen zu machen sind.

15. Der Markierungspreis für eine gegebene MW-Gruppe (beispielsweise 25 MW) ist der Durchschnittspreis je kWh für einen fiktiven oder „Markierungspreis“-industriellen Verbraucher des betreffenden Versorgungsunternehmens mit einer normalen maximalen Abnahme einer geeigneten Größe (z. B. rund 25 MW) – allerdings vor etwaigen Abzügen für „spezielle Faktoren“, die getrennt aufzuführen sind (siehe unten, Ziffer 18). Dieser „Markierungspreis-Industrieverbraucher“ sollte ein Abnahmeprofil aufweisen, das möglichst repräsentativ (abgesehen von den „speziellen Faktoren“) für alle von dem Versorgungsbetrieb belieferten industriellen Verbraucher der betreffenden Gruppe ist. Um eine gewisse Homogenität zu erzielen, wird die Kommission jedoch Abnahmekenndaten für „Markierungspreis-Verbraucher“ für jede Gruppe vorgeben (d. h. 25 MW, 50 MW und 75 MW), die von einem berichterstattenden Versorgungsunternehmen übernommen werden sollten, wo sie zutreffen. Treffen derartige Abnahmekarakteristika nicht zu, so kann das Versorgungsunternehmen seine eigenen Markierungspreis-Verbraucher kenndaten definieren. Diese unterliegen der Zustimmung der Kommission. Diese Abnahmekarakteristika beziehen sich, zum Beispiel auf den Lastfaktor (beispielsweise „7 000 Stunden“, wobei 7 000 die Anzahl Stunden ist, für die die maximale Abnahme vorliegen muß, um den Jahresverbrauch zu erzielen) und auf die Verteilung des Verbrauchs auf die einzelnen Tageszeiten-Lastbänder (d. h. Spitzenzeit, Schwachlastzeit usw.).

16. Die angegebenen Markierungspreise sollten so berechnet werden, daß sie alle zahlbaren festen Belastungen wie Zählermiete, feste Tarifbestandteile oder Kapazitätsgebühren usw. sowie die Kosten der verbrauchten Kilowattstunden einschließen. Erstanschlußgebühren sollten allerdings nicht enthalten sein. Die Informationen sind zwar halbjährlich vorzulegen, doch sollten die Berechnungen auf Jahresverbrauchszahlen beruhen, um jahreszeitlich bedingte Schwankungen auszugleichen. Die Methode der Berechnung des Markierungspreises einschließlich der Einbeziehung der etwaigen festen Belastungen ist zu erläutern.

17. Für jeden Markierungspreis sind „spezielle Faktoren“, die unter Umständen den Strompreis verringern (z. B. Unterbrechbarkeitsklauseln) zu beschreiben und die Höhe der Verringerung (6%, 8%, 10%) anzugeben. Diese speziellen Faktoren sollen repräsentativ sein für Faktoren, die in der Praxis von den

industriellen Abnehmern in der betreffenden MW-Gruppe beim berichtenden Versorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden.

18. In Mitgliedstaaten mit mehr als einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen liefert jedes dieser Unternehmen Markierungspreise nebst den zugehörigen Informationen über Abnahmekennndaten des fiktiven „Markierungspreis“-Industrieverbrauchers (Ziffer 15) und über die speziellen Faktoren und ihre Preisreduktionen (Ziffer 17) an eine unabhängige statistische Einrichtung. Diese Organisationen geben sodann den höchsten und den niedrigsten Markierungspreis für den Mitgliedstaat (bzw. gegebenenfalls für jede Region) für jede Gruppe zusammen mit den zugehörigen Angaben für dieses gleichzeitig an die Kommission und die nationalen Behörden weiter. In den anderen Mitgliedstaaten, wo ein Stromunternehmen das gesamte Land versorgt, wird die Information direkt gleichzeitig an die Kommission und die nationalen Behörden geliefert.

19. Um die Vertraulichkeit zu wahren, sind Markierungspreise und die begleitenden Informationen durch die unabhängige statistische Einrichtung oder das jeweilige nationale Elektrizitätsversorgungsunternehmen (siehe Ziffer 18 oben) nur für eine bestimmte MW-Kategorie mitzuteilen, wenn mindestens

drei Verbraucher in der MW-Kategorie in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Region vorhanden sind.

20. Es sind in Landeswährung je kWh anzugeben, und zwar

- ohne alle Steuern,
- mit allen Steuern, jedoch ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer.

Die Steuersätze (ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer) sind anzugeben, ebenso eine Erläuterung ihrer Anwendung.

21. Die Versorgungsunternehmen liefern außerdem alle zwei Jahre Angaben über ihre Verbraucher in jedem MW-Bereich (also 17,5 bis 37,5 MW, 37,5 bis 62,5 MW und 62,5 bis 75,0 MW) und den Jahresgesamtverbrauch dieser Verbraucher innerhalb jedes Bereichs in GWh. Wie bei den Angaben unter Ziffer 18 laufen auch diese Informationen entweder über die unabhängige statistische Einrichtung, wo sie für die Mitgliedstaaten als ganzes zusammengestellt werden, oder unmittelbar und gleichzeitig an die Kommission und die nationalen Behörden. Die unter dieser Ziffer zu liefernden Angaben sind vertraulich und werden nicht veröffentlicht.

Finanzbogen

Die Richtlinie hat zur Zeit keine finanziellen Auswirkungen. Diese Frage wird noch einmal im Rahmen der Erstellung der Vor-Planung des Budgets 1991 geprüft, wenn die Erhebungen und Veröffentlichungen halbjährlich durchgeführt werden.

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission

Begründung

1. Die schrittweise zu vollziehende, aber entschiedene Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie soll durch Beseitigung der Handelshemmnisse und somit verschärften Wettbewerb, der mit den Sachzwängen der Energiemärkte vereinbar ist, die Voraussetzungen für eine bessere Wettbewerbsfähigkeit der Industrie schaffen und so zum Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum sowie zur Steigerung des allgemeinen Wohlstandes der Bürger beitragen.

Dieser politische Schritt nach vorn bedeutet gleichzeitig: Wer in der Gemeinschaft energiepolitisch planen und tätig werden will, muß dies in gemeinschaftsweiten Dimensionen tun.

Vor allem die Investitionen spielen hier eine entscheidende Rolle, prägen sie doch oft auf Jahrzehnte Strukturen und Arbeitsweise der Energiemärkte.

2. Die Energieminister haben es seit langem bekräftigt: Schon 1972 erließen sie auf Vorschlag der Kommission eine Verordnung¹⁾ über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission.
3. Die Kommission hält jetzt die Zeit für gekommen, im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie hinsichtlich des Umfangs der eingeholten Informationen und ihrer beabsichtigten Nutzung einen Schritt weiterzugehen.
4. Ohne die Arbeitslast zu verändern, die auf den Mitgliedstaaten und den betroffenen Unternehmen lastet (diese Last besteht wohlgerne seit Erlass der

Verordnung im Jahr 1972), bezweckt der Vorschlag der Kommission, die sich dabei auf Artikel 213 EWG-Vertrag stützt, folgendes:

- a) Der Kommission soll es ermöglicht werden, bereits in der Phase der Durchführbarkeitsprüfung Kenntnis der Investitionen zu erhalten, die in den Mitgliedstaaten in den von der genannten Verordnung abgedeckten Sektoren geplant werden;
- b) der Kommission soll die Möglichkeit gegeben werden, die anderen Mitgliedstaaten über Aspekte dieser Investitionen zu informieren, die Gemeinschaftsinteresse aufweisen;
- c) der Kommission soll gestattet werden, zu diesen Vorhaben eine flexible Konzertierung zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten herbeizuführen, um größtmögliche Kohärenz der geplanten Investitionen zu gewährleisten;
- d) dem für die Entscheidung über das Investitionsvorhaben Verantwortlichen soll es möglich sein, seine endgültige Genehmigungsentscheidung mit größter Rücksichtnahme auf das Gemeinschaftsinteresse zu treffen.
5. Dies wird mit dem beigefügten Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung (EWG) 1056/72¹⁾ bezweckt. Die Kommission soll in die Lage versetzt werden, den unter Punkt 4 beschriebenen Zielen näherzukommen.

¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 des Rates vom 18. Mai 1972 — ABl. Nr. L 120 vom 25. Mai 1972, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1215/76 des Rates vom 4. Mai 1976 — ABl. Nr. L 140 vom 23. Mai 1976, S. 1

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung eines Binnenmarktes für Energie ist Teil der angestrebten Vollendung des Binnenmarktes, wie sie sich die am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Einheitliche Europäische Akte zum Ziel gesetzt hat.

Der Bericht der Kommission vom 2. Mai 1988 über den Binnenmarkt für Energie wurde vom Rat der Energieminister am 8. November 1988 gutgeheißen.

Wie der Rat am 8. November 1988 weiter bekräftigte, dürfte die Schaffung des Binnenmarktes für Energie

- einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit der Gemeinschaft leisten,
- die Steigerung des Energieaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern,
- die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten stärken,

und setzt der Binnenmarkt für Energie den Ausbau einer leistungsfähigen Energieinfrastruktur voraus.

Die Entwicklung gemeinsamer Vorstellungen über die Verstärkung der energiewirtschaftlichen Investitionen in der Gemeinschaft ist geeignet, die erforderliche Konzertierung in diesem Bereich zu erleichtern.

Mit der Verwirklichung des Energie-Binnenmarktes ist das Erfordernis verbunden, daß die künftigen Investitionen zur optimalen Allokation der verfügbaren Energiequellen im Hinblick auf die gemeinschaftliche Versorgung beitragen und so den Verbrauchern in der Gemeinschaft zugute kommen.

Die Kommission muß in der Lage sein, die anderen betroffenen Mitgliedstaaten über jedes Investitionsvorhaben, das eventuell von gemeinschaftlichem Interesse ist, zu informieren, um die notwendige Abstimmung in Hinblick auf die Kohärenz dieser Investition im Rahmen des Binnenmarktes für Energie zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck müssen der Kommission die Vorhaben ab dem Stadium ihrer Durchführbarkeitsuntersuchung bekannt sein.

Um diese Ziele zu verwirklichen, ist die Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 des Rates¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1215/76²⁾ entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nach Absatz 2 eingeholten Auskünfte über die im Anhang genannten Investitionsvorhaben auf dem Gebiet der Produktion, des Transports, der Lagerung und der Verteilung von Kohlenwasserstoffen bzw. elektrischer Energie unverzüglich mit. Die Mitgliedstaaten fügen diesen Mitteilungen Erläuterungen bei, insbesondere was das einzelstaatliche und gemeinschaftliche Interesse angeht, das die geplante Investition ihres Erachtens aufweist.
2. Im Hinblick auf die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen sind die betreffenden Personen und Unternehmen gehalten, die Investitionsvorhaben im Sinne von Absatz 1 bei Abschluß der Durchführbarkeitsprüfung dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie diese verwirklichen wollen, mitzuteilen;“.

2. In Artikel 2 Abs. 1 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

- „1. Die Mitteilungen nach Artikel 1 müssen folgende Angaben enthalten:“.

3. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

„Artikel 2a

Unmittelbar nach Eingang der in Artikel 1 genannten Mitteilung setzt die Kommission die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis und gibt ihnen damit die Möglichkeit, innerhalb eines Monats ihre Bemerkungen zu dem Aspekt des gemeinschaftlichen Interesses der geplanten Investi-

¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 des Rates vom 18. Mai 1972 — ABl. Nr. L 120 vom 25. Mai 1972, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1215/76 des Rates vom 4. Mai 1976 — ABl. Nr. L 140 vom 23. Mai 1976, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 28. Mai 1976, Seite 1

tion und insbesondere zur Existenz bzw. Planung eventueller alternativer Lösungen vorzutragen.“

4. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Kommission legt dem Rat alljährlich einen Bericht über die nach dieser Verordnung eingeholten Angaben vor, in dem sie sich dazu äußert, welches gemeinschaftliche Interesse an den dargestellten Vorhaben besteht und wie diese sich insbesondere auf die Situation von Angebot und Nachfrage am Energie-Binnenmarkt auswirken werden.

Artikel 4

1. Die nach dieser Verordnung übermittelten Informationen sind vertraulich.
2. Die an der Erarbeitung Beteiligten und die Empfänger der in dieser Verordnung genannten In-

formationen sind gehalten, die Einzeldaten oder sonstigen Einzelauskünfte, von denen sie in Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. im Rahmen ihrer Funktionen Kenntnis erhalten haben, vertraulich zu behandeln.

3. Der vertrauliche Charakter der nach dieser Verordnung übermittelten Informationen steht der Veröffentlichung allgemeiner oder zusammengefaßter Angaben nicht entgegen, die so dargeboten werden, daß Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Unternehmen nicht gezogen werden können.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Mitteilung der Kommission**Die Ausweitung der innergemeinschaftlichen Stromlieferungen:****ein grundlegender Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes für Energie****Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Transit von Elektrizitätslieferungen über die großen Netze**

(von der Kommission vorgelegt)

**Die Ausweitung der Innergemeinschaftlichen Stromlieferungen:
ein grundlegender Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes für Energie****Inhalt****Seite**

Zusammenfassung	18
Einleitung	18
— Die Vollendung des Binnenmarktes betrifft auch den Binnenmarkt für Energie	18
— Der Stellenwert der Elektrizität und Leitlinien der Kommissionspolitik ..	18
— Aufbau dieser Mitteilung	18
Teil 1: Wichtige Überlegungen zum Elektrizitätssektor	19
A. Charakteristika des Sektors	19
B. Ergänzende Hinweise	20
a) Der grenzübergreifende Stromhandel	20
b) Stromhandel, Stromkosten und die Politik der einzelnen Mitgliedstaaten	20
c) Probleme der längerfristigen Planung	21
d) Wettbewerbsbedingungen	21
Teil 2: Kosten des Nicht-Europas im Elektrizitätssektor	21
Teil 3: Ein vermehrter Strom-Transit	22
Teil 4: Freier Zugang Dritter zu den Transportnetzen: Liegt eine solche Revolution im Bereich des Möglichen?	22
Teil 5: Investitionsoptimierung auf Gemeinschaftsebene	23
Schlußbemerkungen	24
— Sonstige anstehende Probleme	
— Ein erster, entschlossener und realistischer Schritt	

Anhänge

1. Grenzüberschreitende Stromlieferungen in Europa	25
2. Kosten des Nicht-Europas im Elektrizitätssektor	26
3. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Transit von Elektrizitätslieferungen über die großen Netze.	28

Zusammenfassung

Im Gesamtzusammenhang der Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 kommt dem Energiesektor große Bedeutung zu; wegen ihrer besonderen Merkmale ist die Elektrizität dabei vorrangig zu behandeln. In vorliegender Mitteilung wird erörtert, mit welchen Mitteln die grenzübergreifenden Stromlieferungen ausgeweitet werden können.

Im Energiesektor sind die Kosten des Nicht-Europas so erheblich, daß gezielte Maßnahmen erforderlich sind, um hier Abhilfe zu schaffen. Es ist dabei ein entschlossenes, abgestuftes und realistisches Vorgehen geboten.

In diesem Sinne hat die Kommission folgende Leitlinien festgehalten:

- Anwendungsmodalitäten für den Transit zwischen integrierten Stromnetzen einzuführen (Richtlinie nach Artikel 100 A EWGV), um die grenzüberschreitenden Stromlieferungen zu erweitern und zu liberalisieren (gleich ob die Stromnetze der Gebietshoheit ein und des selben Mitgliedstaates unterliegen oder nicht);
- die Einführung eines speziellen Konzertierungsverfahrens (zwei Beiräte mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der betroffenen Parteien), um intensiv zu prüfen, ob der Netzzugang für Dritte organisiert werden soll und — wenn ja — unter welchen Bedingungen;
- eine Verbesserung des Verfahrens zur Information und Konzertierung über die zukünftigen Gemeinschaftsinvestitionen im Bereich der Stromherstellung und -transport [siehe KOM(89) 335 endg.].

Einleitung

1. Im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993, der absolute Priorität für die Gemeinschaft hat, ist der Energiesektor von großer Bedeutung: Dies haben die Energieminister unter Berufung auf die Analyse der Kommission¹⁾ im November 1988 erklärt. Im Dezember 1988 haben die Staats- und Regierungschefs anlässlich des Europäischen Rates von Rhodos nachdrücklich die Anstrengungen erwähnt, die in diesem strategischen Sektor, in dem bisher nicht rasch genug Fortschritte erzielt wurden, unternommen werden müssen.

2. Aufgrund ihrer besonderen Merkmale hat die Elektrizität bei der schrittweisen Vollendung des Binnenmarktes für Energie eine Schlüsselrolle zu spielen:

— So hat sich die Kommission 1988 in ihrer Mitteilung über öffentliche Aufträge in den ausgenommenen Sektoren²⁾ wie auch auf der Ratstagung vom November 1988 verpflichtet, im Laufe des Jahres 1989 dem Rat Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse für grenzübergreifende Stromlieferungen bis Ende 1992 vorzuschlagen.

— Erwähnt sei auch, daß die Kommission vor kurzem auf ihrer Sitzung vom 8. März 1989³⁾ beschlossen hat, ihre Aktion zur Liberalisierung des Binnenmarkts für Energie im Bereich der Elektrizität fortzusetzen. Um hierbei zu ausgewogenen Lösungen zu gelangen, hat sie einem *Vorgehen Schritt für Schritt und auf dem Verhandlungswege* den Vorrang gegeben. Konkret hat die Kommission auf dieser Sitzung beschlossen, ihre Untersuchung über die Anwendung des „common carrier“-Grundsatzes auf den Elektrizitätsmarkt fortzuführen, wonach die Stromtransportnetze, die gegenwärtig den einzelstaatlichen oder regionalen Monopolen vorbehalten sind, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

3. Eine stärkere Integration des Elektrizitätsmarktes dürfte sich in einer Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz und substantiellen wirtschaftlichen Gewinnen auswirken; und genau dieser Zusammenhang liegt der Binnenmarktstrategie zugrunde. Ist das Binnenmarktziel im Bereich der Elektrizität mit dem Gebot der Erhaltung oder gar einer Steigerung der Versorgungssicherheit in Einklang zu bringen? Auf dieses Dilemma versucht diese Mitteilung eine Antwort zu geben.

4. In vorliegender Mitteilung werden die Vorschläge der Kommission zur Ausweitung der grenzüberschreitenden Stromlieferungen und zur Vollendung des Binnenmarktes für Elektrizität in der Gemeinschaft dargestellt.

Die Mitteilung ist wie folgt aufgebaut:

Nach einer kurzen Darstellung der besonderen Merkmale des Elektrizitätssektors wird die gegenwärtige Situation bei den Stromlieferungen einschließlich der Faktoren, die ihre Entwicklung hemmen, erörtert. Danach wird eine wirtschaftliche Bewertung der Kosten des Nicht-Europas im Elektrizitätssektor vorgenommen.

Diese Ausführungen bilden die Grundlage für den Vorschlag der Kommission, auf drei Ebenen tätig zu werden, und zwar mit dem Ziel, den grenzüberschreitenden Stromhandel auszuweiten, die Integration des Stromnetzes der Gemeinschaft zu verstärken, um die

¹⁾ Der Binnenmarkt für Energie KOM(88) 238 endg.

²⁾ KOM(88) 376 Ziffer 408

³⁾ Vgl. IP(89) 141

Wettbewerbsbedingungen in diesem Bereich zu verbessern, und eine schrittweise Investitionsoptimierung auf Gemeinschaftsebene herbeizuführen.

Der Mitteilung ist ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates bezüglich der Modalitäten zur Durchsetzung der Verpflichtung zum Transit von Elektrizität für die Betreiber integrierter Hochspannungs-Ferntransportnetze beigefügt.

Daneben wird im Rahmen einer separaten Mitteilung [KOM(89) 335] ein Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Verfahren vorgelegt, das vorsieht, daß Investitionsvorhaben im Elektrizitätssektor, die von gemeinschaftlichem Interesse sind, der Kommission gemeldet werden, um damit zur Optimierung der Stromerzeugung und -transport auf Gemeinschaftsebene beizutragen.

Teil 1:

Einige wichtige Überlegungen zum Elektrizitätssektor

5. Jede Reflexion über die Möglichkeiten, die Schaffung des Binnenmarktes für Energie im Bereich der Elektrizität zu beschleunigen, muß von den besonderen Merkmalen dieses Sektors ausgehen. Außerdem dürfte es zweckmäßig sein, dieser Charakterisierung einige allgemeine Hinweise folgen zu lassen.

A. Die Charakteristika des Elektrizitätssektors

a) Besondere Merkmale

6. Die Elektrizität unterscheidet sich in zahlreichen Aspekten von den anderen Energiearten. Da sie praktisch verzögerungslos über das Netz weitergeleitet wird und nicht gespeichert werden kann, muß die Stromerzeugung permanent in der Lage sein, die Nachfrage zu befriedigen; diese wiederum hängt in jedem Augenblick von den Bedürfnissen der Verbraucher ab. Ist die Versorgung unzureichend oder, anders gesagt, stehen die Erzeugungs- und Transportkapazitäten nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung, so gehen sofort die Lichter aus.

7. In diesem Bereich tätig zu werden, ohne daß Sicherheitsprobleme entstehen, wird dadurch weiter kompliziert, daß sich die Flüsse von elektrischer Energie im Netz beziehungsweise im Transportsystem aufgrund physikalischer Gesetzmäßigkeiten auf allen möglichen Leitungswegen ausbreiten. Dies bedeutet, daß sich Schwankungen und Unterbrechungen des elektrischen Flusses in einem Stromkreis des Netzes auf die Flüsse in mehreren anderen Stromkreisen auswirken. Zwischen einem bestimmten Kraftwerk und einem bestimmten Verbraucher kann natürlich kein bestimmter elektrischer Fluß identifiziert werden.

8. Damit die Sicherheit des gesamten Stromversorgungssystems gewährleistet ist, müssen zwei Hauptvoraussetzungen vorliegen:

- eine integrierte Planung der Erzeugung und Beförderung sowie der lokalen Verteileranlagen (was

nicht notwendigerweise eine eigentumsmäßige Integration dieser Bereiche bedingt) und

- ein leistungsfähiges Kontrollsystem, mit dessen Hilfe die Erzeugung in jedem Augenblick die Nachfrage decken kann. Diese Kontrolltätigkeit muß natürlich vom Betreiber des zentralen Transportsystems ausgeübt werden.

9. Das optimale Ergebnis wird normalerweise dann erzielt, wenn der Transportsystembetreiber in jedem Augenblick im Netz eine Kombination von Stromerzeugungskapazitäten abrufen kann, die die Nachfrage zu möglichst niedrigen Kosten deckt. Daher schwanken die Gesamtkosten der Stromerzeugung nach Tages- und Jahreszeit, je nachdem welche Erzeugungsanlagen eingeschaltet werden und wie hoch ihre Betriebskosten und die Nachfrage sind. Eine höhere Nachfrage erfordert die Inbetriebnahme teurer produzierender Anlagen. Die Stromkosten und also auch die Strompreise hängen somit von den konkreten Bedingungen ab, unter denen der Verbraucher beliefert wird.

b) Struktur des Sektors

10. Die Versorgung der kleinen und mittleren Stromverbraucher erfolgt — in Niederspannung — durch Stromverteiler. Größere Verbraucher können ebenfalls durch diese Verteiler versorgt werden, doch können sie auch direkt an das Hochspannungs-Transportsystem angeschlossen werden, durch das auch die Verteiler versorgt werden. Die meisten Stromerzeugungsquellen (Wasserkraftwerke, klassische Kraftwerke, die fossile Brennstoffe verwenden, Atomkraftwerke) speisen ihren Strom in das Hochspannungs-Stromtransportsystem ein. Bestimmte Kraftwerke können jedoch direkt an Niederspannungs-Verteiler-netze angeschlossen werden.

11. Bei den Betriebs- und Besitzstrukturen der funktionalen Komponenten des Elektrizitätssystems bestehen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede, entsprechend der geschichtlichen Entwicklung und den überkommenen sozio-ökonomischen Gegebenheiten. In Frankreich, Italien, Griechenland und Irland zum Beispiel werden Stromerzeugung, -beförderung und -verteilung durch ein einziges vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen durchgeführt, das im Eigentum des Staates ist. In den anderen Mitgliedstaaten werden diese Funktionen durch verschiedene Unternehmen ausgeübt, die als selbständige Einrichtungen auftreten und teils durch private Aktienbesitzer und teils direkt durch öffentlich-rechtliche Körperschaften kontrolliert werden. Das Vereinigte Königreich nimmt zur Zeit eine Trennung zwischen der Erzeugung und der Beförderung von Elektrizität vor, wobei gleichzeitig die Stromversorgungsindustrie aus staatlichem in privates Eigentum übergeführt wird.

12. Die Stromkraftwerke gehören meistens den größten Elektrizitätsunternehmen und werden im allgemeinen von ihnen betrieben. Aber auch große Industrieunternehmen erzeugen — für ihren eigenen Bedarf — Elektrizität. Ihre Überschussproduktion speisen sie in das öffentliche Netz ein, und sie werden in Notfällen auch aus diesem versorgt.

B. Ergänzende Hinweise*a) Der grenzübergreifende Stromhandel*

13. Der grenzübergreifende Stromnetzverbund hat sich als logische Erweiterung der lokalen und regionalen Verbundsysteme entwickelt. Die Verbundbildung bietet wirtschaftliche und technische Vorteile, da leistungsfähigere Betriebe intensiver genutzt werden können und das Versorgungssystem zuverlässiger wird. Alle Mitgliedstaaten außer Irland und Griechenland sind im direkten Stromverbund an die Nachbarmitgliedstaaten angeschlossen. Verbundsysteme bestehen ebenfalls zwischen bestimmten Mitgliedstaaten und EG-Anrainerstaaten wie Norwegen, Schweden, Österreich, Schweiz und Jugoslawien. Während Irland über keinen internationalen Verbund verfügt, ist Griechenland mit den Stromnetzen in Jugoslawien, Albanien und Bulgarien verbunden.

14. Der grenzübergreifende Stromhandel wird über die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Stromunternehmen abgewickelt. Es sind dabei im wesentlichen drei verschiedene Formen zu unterscheiden:

- auf Stundenbasis organisierte Lieferungen, mit denen Zeitverschiebungen zwischen den Nachfragespitzen genutzt und die Netze effizienter betrieben werden können;
- Nettostromlieferungen aufgrund kurz- oder mittelfristiger Verträge;
- Lieferungen aufgrund gemeinsamer Beteiligungen von Nachbarstaaten an Produktionseinheiten.

15. Angaben zum Umfang des grenzübergreifenden Stromhandels im Jahre 1987 sind in Anhang 1 aufgeführt. Es geht daraus hervor, daß der Stromhandel in Form von gegenseitigen und einander ausgleichenden Lieferungen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, genauso bedeutend ist wie die Nettoübertragungen von elektrischer Energie. Es ist unbestreitbar, daß die Nettolieferungen umfangreicher wären, wenn der Elektrizitätssektor die wirtschaftliche Dimension dieses Handels voll ausnutzen könnte, unbeeinflusst von nationalen oder Einzelinteressen der Gesellschaften. Festgehalten werden muß, daß die Faktoren, die diesem Handel zugrunde liegen (wie Art der verfügbaren Produktionsbetriebe, Produktionskosten, relative Kosten der verschiedenen Primärenergiearten, Höhe der Nachfrage nach Strom und ihre Schwankungen nach Tages- und Jahreszeit), nicht statisch sind. Der Umfang der Lieferungen kann also stets je nach den Umständen schwanken.

16. Dem gegenwärtigen Umfang des Stromhandels liegen Vereinbarungen zwischen Unternehmen des Sektors zugrunde. Die einzelnen Transportsysteme besitzen jeweils eine unabhängige Kontrolle über ihre Lieferungen. Lokale Verteilungsgesellschaften und Einzelverbraucher können im allgemeinen keinen Strom in anderen Ländern kaufen.

b) Stromhandel, Stromkosten und die Politik der einzelnen Mitgliedstaaten

17. Die gegenseitige Abschottung der Strommärkte in der Gemeinschaft ist offensichtlich. Dieser Zustand ist inakzeptabel, denn er beruht auf Handelshemmnissen; normalerweise müßte das Stromkostengefälle den Handel und damit eine Annäherung der Kosten begünstigen.

18. Statt dessen bestehen jedoch auch heute noch offenkundige Wettbewerbsbeschränkungen im Elektrizitätssektor, wenn diese auch teilweise durch die Spezifik des Wirtschaftszweigs bedingt sind.

Die lokalen Verteilungsgesellschaften müssen im allgemeinen den Strom bei den integrierten Stromerzeugern und -transporteuren ihrer Region kaufen.

Ähnlichen Zwängen unterliegen die Einzelverbraucher. In allen Ländern sind die kleineren Verbraucher allein auf die Verteilungsgesellschaften angewiesen, die in ihrem Bereich (gleich ob auf nationaler oder lokaler Ebene) konzessioniert sind. Größere Verbraucher können dagegen von einer bestimmten Verteilungsgesellschaft oder Hochspannungs-Transportgesellschaft abhängig sein.

19. Die Elektrizitätswirtschaft operiert in den meisten Ländern der Gemeinschaft im allgemeinen unter Monopolbedingungen, die ihrer Natur nach Handel und Wettbewerb hemmen.

Diese besonderen Bedingungen beruhen auf zwei logistischen Erwägungen:

- der Bau überflüssiger Transport- und Verteilungsanlagen muß vermieden werden,
- und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist eine globale Planung erforderlich.

Die erstere Erwägung liegt den Transport- und Verteilungsmonopolen zugrunde, die in den EG-Ländern auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bestehen.

Das zweite Motiv hat dazu geführt, daß in einigen Ländern der Gemeinschaft vertikal integrierte monopolistische Gesellschaften existieren, bei denen Erzeugung, Beförderung und Verteilung von Elektrizität in einer Hand liegen.

20. Solche vertikal integrierte Stromunternehmen, die häufig für die Versorgung eines ganzen Landes oder einer ganzen Region verantwortlich sind, ziehen es im allgemeinen vor, die Elektrizität, die sie transportieren und verteilen, selbst zu produzieren.

Sie haben naturgemäß keinerlei objektives Interesse, ihre Transport- und Verteilungsnetze Konkurrenten zu öffnen. Kaufen sie Strom bei anderen Elektrizitätsunternehmen, so geschieht dies aus Gründen des finanziellen Gleichgewichts ihrer Geschäftstätigkeit, oder um zeitweilige Produktionskapazitätsengpässe zu überbrücken.

21. Praktiken dieser Art finden sich auch in den Ländern, in denen es vollständig vertikal integrierte Gesellschaften nicht gibt oder bald nicht mehr geben wird.

In diesen Ländern wirken sich die Politik des Staates und die althergebrachten Gepflogenheiten der Wirtschaft darin aus, daß im Bereich Stromerzeugung, -transport und -verteilung Investitionen geplant und betriebliche Entscheidungen getroffen werden, ohne daß Versorgungsalternativen außerhalb des Landes ernsthaft berücksichtigt werden.

Im übrigen ist festzustellen, daß in eben diesen Ländern eine offensichtliche Sensibilität besteht im Hinblick auf die Nationalität der Aktionäre, die die Elektrizitätsunternehmen kontrollieren.

22. Es ist festzuhalten, daß zur gegenwärtigen Abschottung des Energiesektors in erheblichem Maße auch die Unterschiede in der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten beitragen (Beschränkungen bei der Wahl der Brennstoffe, Umweltschutz, unterschiedliche Besteuerung usw.), die das normale Spiel der Marktkräfte überlagern.

23. Eine wirkungsvolle Weise, sich für die – notwendige – Annäherung und Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzusetzen, besteht darin, Bedingungen zu schaffen, die es erlauben, die grenzübergreifenden Stromlieferungen zu fördern und dem Elektrizitätssektor eine Dosis Wettbewerb zu verordnen, die vereinbar ist mit den Geboten der Versorgungssicherheit und der Service-Qualität, den Grundlagen für das reibungslose Funktionieren des Elektrizitätsmarkts.

c) Probleme der längerfristigen Planung

24. Obige Ausführungen erklären zur Genüge, warum die einzelnen heute in der Gemeinschaft vorhandenen Elektrizitätssysteme ausschließlich auf nationaler und teilweise auf regionaler und lokaler Ebene geplant worden sind.

Die Standortverteilung der Stromerzeugungsbetriebe und der Aufbau des Ferntransportnetzes beruhen also in keiner Weise auf einer Konzeption, die von der Gemeinschaft als ganzer ausgeht.

Daher muß die Kommission im Hinblick auf den Binnenmarkt von 1992 eine neue Konzeption zur Optimierung der Investitionen und Betriebsentscheidungen vorschlagen.

Es handelt sich hierbei um einen langwierigen und schwierigen Prozeß, der zusammen mit der fortschreitenden Beseitigung der Stromhandelshemmnisse und der Einführung eines echten gemeinschaftsweiten Wettbewerbs in diesem Sektor noch Jahre in Anspruch nehmen dürfte.

d) Wettbewerbsbedingungen

25. Neben den verschiedenen genannten Zwängen, die sich wettbewerbsbeschränkend auf den Elektrizitätssektor auswirken, gibt es noch weitere Faktoren, die zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Elektrizitätsmarkt führen können.

So kann der Wettbewerb zwischen Stromunternehmen durch unterschiedliche staatliche Preisbildungsregeln beeinträchtigt sein.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der effektiven Kosten darf die Preispolitik auch nicht zu einer Überkreuz-Subventionierung zwischen Binnenmarkt und Auslandsmärkten oder zwischen kleinen und großen Verbrauchern führen.

Es ist also eine ausreichende Preistransparenz (und eine Transparenz der Preisbildungselemente) für die innergemeinschaftlichen Stromlieferungen erforderlich, wenn ein gemeinschaftlicher Elektrizitätsmarkt geschaffen werden soll, der auf einer gesunden und nicht-diskriminierenden Grundlage funktioniert.

26. In den Preisen auf dem Elektrizitätsmarkt schlagen sich auch die Finanzierungsbedingungen für die verschiedenen Operationen nieder.

So können Wettbewerbsverzerrungen aus verschiedenen Gegebenheiten wie den jeweils geltenden spezifischen Steuerregelungen, der Finanzstruktur der Unternehmen, ihren Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten und sogar unterschiedlichen Bilanzierungsregeln entstehen.

Die finanziellen Beziehungen zum Staat sind in bestimmten Ländern ebenfalls von größter Bedeutung, desgleichen die direkten und indirekten staatlichen Beihilfen.

27. Die für die Energieunternehmen bestehenden Möglichkeiten, in einem Wirtschaftsraum von gemeinschaftlicher Dimension tätig zu werden, dürften des weiteren durch die Kosten eingengt sein, die mit unterschiedlichen nationalen Regelungen und Normen verbunden sind, wie z. B. in den Bereichen Umwelt, Anlagensicherheit, betriebliche Abläufe und Standortwahl.

28. Es sei vermerkt, daß all diese Fragen im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Wettbewerbs nach und nach im Zuge der Öffnung des Elektrizitätsmarktes behandelt werden müssen.

Ihre Lösung wird über den gegenwärtigen Schritt des Transits hinaus die schrittweise Öffnung des Marktes ermöglichen. Bei anormalen Wettbewerbsbedingungen kann und muß in allen Fällen der Rechtsbehelf der einschlägigen Artikel des EWG-Vertrages in Anspruch genommen werden, um das Recht durchzusetzen und eine gemeinschaftsrechtskonforme Situation herzustellen.

Alle in diesem Zusammenhang vorgenommenen Maßnahmen werden den sozialen und regionalen Aspekten hinreichend Rechnung tragen.

Teil 2:

Die Kosten des Nicht-Europas im Elektrizitätssektor

29. Im Cecchini-Bericht war die wirtschaftliche Benachteiligung der Gemeinschaft durch die übermäßige Abschottung der Märkte der zwölf Mitgliedstaaten in den Vordergrund gerückt worden.

Einer ersten Schätzung zufolge belaufen sich die Kosten dieser Handcaps für den Energiebereich im allgemeinen (öffentliche Aufträge ausgenommen) auf

rund 0,5 % des BIP der Gemeinschaft [vgl. Ziffer 19 von KOM(88) 238].

30. Inzwischen haben die Kommissionsdienststellen versucht, aufgrund verschiedener interner und externer Studien zu genaueren Schätzungen hinsichtlich der Elektrizität zu gelangen.

In *Anhang 2* werden die ausführlichen Ergebnisse und die benutzten Methoden erläutert.

Diese Arbeiten, deren Größenordnung erheblich ist, können wie folgt *zusammengefaßt* werden:

31. Bei der Analyse wurde so verfahren, daß das in der Gemeinschaft vorhandene Potential für eine stärkere Integration des Elektrizitätssektors in Abhängigkeit vom Binnenmarkt und von der zukünftigen Entwicklung des Stromangebots und der Stromnachfrage untersucht wurde.

In mehreren Szenarios wurden die Vorteile und Belastungen dargestellt, die der Erhalt der gegenwärtigen Strukturen gegenüber einer Entwicklung in Richtung auf eine stärkere Integration mit sich bringen würde.

Obwohl bei der Einschätzung der Möglichkeiten, diese Integration über eine Verbesserung der Planung und des Betriebs der Systeme zu verstärken, eher vorsichtig vorgegangen wurde, geht aus der Analyse hervor, daß sich für die Gemeinschaft daraus wirtschaftliche Vorteile ergeben würden und die Zuverlässigkeit des Systems insgesamt gesehen zunehmen würde.

Die Berechnungen zeigen, daß die möglichen jährlichen Gewinne für den Zeitraum 1992 bis 2010 wie folgt aussehen könnten (dies entspräche, in heutigen Preisen, einem Gesamtwert von 70 Mrd. ECU):

	(in Mrd. ECU)		
	1992/3	2000	2010
Jährliche Gewinne durch Optimierung des Systems:	1,3	2,3 bis 5,3	6 bis 13

32. Eine bessere Nutzung des Netzes bringt Einsparungen bei den erforderlichen Investitionen mit sich, die einem Drittel der ansonsten bis zum Ende des Jahrhunderts anfallenden Investitionskosten entsprechen.

33. Es sei darauf hingewiesen, daß diese Schätzung den Anspruch erhebt, völlig realistisch und angemessen zu sein; es ist nicht auszuschließen, daß sie eher zu vorsichtig verfährt. Zu anderen Werten gelangen Arbeiten, die in einem Mitgliedstaat ausgeführt wurden; sie beziffern den potentiellen Gewinn aus einer Intensivierung des Stromhandels auf annähernd 3 Mrd. ECU pro Jahr und nennen noch höhere Zahlen für die Einsparungen bei der Finanzbelastung, die durch eine Zusammenlegung der zur Sicherung gegen technische Ausfälle erforderlichen Kapazitätsreserven zu erzielen wären.

34. Der potentielle Nutzen aus einer stärkeren Integration des Elektrizitätssektors auf Gemeinschaftsebene ist zu groß, als daß unterlassen werden dürfte, entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen, und zwar insbesondere im Dienste der Interessen des Verbrauchers, dem im Prinzip die Vorteile des großen Binnenmarktes zugute kommen. Hierauf beziehen sich die folgenden Ausführungen.

Teil 3:

Ein vermehrter Strom-Transit in der Gemeinschaft: Notwendige Voraussetzung für eine Verstärkung des Stromhandels und eine unumgängliche Entwicklung

35. Die grundsätzliche Ausrichtung des Elektrizitätssektors, die allen Systemen, trotz einzelner größerer struktureller Unterschiede, gemein ist, erklärt sich weitgehend aus seinen spezifischen Merkmalen (vgl. Teil 1 A) und der strategischen Bedeutung der Elektrizität. Das wichtigste Strukturelement stellt hierbei wohl dar, daß die Netze grundsätzlich integriert sind.

Durch diese Netzintegration gibt es bereits Stromhandel, doch könnte sein Umfang (unter 4 % des Stromverbrauchs) erheblich vergrößert werden.

36. Die tatsächliche Durchsetzung des Transitrechts stellt hierzu eine bequeme Methode dar, indem die bereits zwischen Elektrizitätsunternehmen bestehende Zusammenarbeit verstärkt und ausgebaut wird. Die Vorschriften bezüglich des Strom-Transits sind also ausschließlich auf Stromlieferungen anzuwenden, die durch ein oder mehrere integrierte Hochspannungsnetze erfolgen, unabhängig davon, ob diese Netze unter die territoriale Zuständigkeit eines einzigen Mitgliedstaates fallen oder nicht.

37. Dies ist das Ziel des Richtlinienvorschlags in *Anhang 3*, dessen wesentliche Punkte wie folgt zusammengefaßt werden können:

- Das Transitrecht, dessen Prinzip im EWG-Vertrag festgelegt ist, soll von den Mitgliedstaaten tatsächlich durchgesetzt werden.
- Der Transitvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag.

38. Zur Vermeidung von Verzerrungen und Diskriminierungen während dieser begrenzten Phase der Durchsetzung des Transitrechts sowie wegen der sowohl früher als auch gegenwärtig unterschiedlichen in den Mitgliedstaaten verfolgten Strategien zur Verwirklichung von Strukturen zur Produktion, Kommerzialisierung und Verteilung wird die Kommission vor dem 1. Juli 1990 die Transparenz in Bezug auf folgende Elemente herstellen:

- Finanzierung der Investitionen;
- Strukturen bzw. Finanzierung der Produktion, der Kommerzialisierung und der Verteilung von Elektrizität in den Mitgliedstaaten.

Teil 4:

Freier Zugang Dritter zum Transportnetz? Eine mögliche Entwicklung?

39. Die tatsächliche Durchsetzung des Gemeinschaftsrechtes dürfte die grenzüberschreitenden

Stromlieferungen erheblich ansteigen lassen, was zu einer Senkung der durchschnittlichen Beschaffungskosten der elektrischen Energie und zu einer besseren Stromversorgungssicherheit auf Gemeinschaftsebene führen würde.

Es gehört nun gerade zu den Zielen der Binnenmarktstrategie, daß eine solche Entwicklung dem Stromendverbraucher — gleich ob im häuslichen oder im industriellen Bereich — zugute kommt.

40. Daher reicht die bloße Anwendung des Transitrechts auf die großen Netze nicht, sondern durch die Schaffung angemessener Wettbewerbsbedingungen muß auch sichergestellt werden, daß die von einer besseren Marktintegration zu erwartenden Gewinne im Prinzip dem Verbraucher zufließen, ohne daß dadurch die Versorgungssicherheit (z. B. ausreichendes Investitionsniveau) und die Service-Qualität in Mitleidschaft gezogen werden.

Daß die Stromgesellschaften behördlicher Kontrolle unterliegen — da sie unter monopolischen Bedingungen tätig sind und eine öffentliche Dienstleistung erbringen —, stellt bereits für sich einen Faktor dar, der gewährleisten dürfte, daß die zu erwartenden Gewinne an die Gesamtheit der Verbraucher weitergegeben werden.

Die Kommission wird auch darauf achten, daß sich die Ausweitung der innergemeinschaftlichen Stromlieferungen und die damit einhergehende Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen in den von allen Verbrauchern gezahlten Preisen angemessen auswirkt.

41. Über den Transit hinaus, der zwischen den Verantwortlichen der Hochspannungsnetze erfolgt, könnte der Zugang zum Transportnetz unter bestimmten noch näher zu definierenden Bedingungen beispielsweise auch großen industriellen Verbrauchern und Verteilern von Elektrizität gewährt werden. In einigen Mitgliedstaaten besteht übrigens bereits eine entsprechende Regelung. So haben insbesondere die Niederlande und das Vereinigte Königreich vor, den Grundsatz des Zugangs Dritter zum Hochspannungsnetz auf industrielle Großverbraucher (und beim Vereinigten Königreich auch auf die öffentlichen Verteiler) anzuwenden.

42. Es kann allerdings zu gewissen Problemen führen, wenn der Stromnetzzugang Dritter durch den Erlass einer Regelung allgemein auf Gemeinschaftsebene eingeführt wird, um dadurch dem Verbraucher (gleich ob öffentliches Verteilungsunternehmen oder Industrieunternehmen) zu ermöglichen, den Wettbewerb voll zum Tragen zu bringen. Einen Beleg hierfür stellen die gegensätzlichen Auffassungen dar, die in dieser Frage von den Stromunternehmen (siehe besonders die jüngsten Stellungnahmen der UCPT und der UNIPED) und von den Verbrauchern (siehe besonders die jüngste Stellungnahme des CEFIC) vertreten werden.

43. In Anbetracht dieser Umstände — und da sie, wie bereits auf ihrer Sitzung vom 8. März 1989 hervorgehoben, den Grundsatz der Anwendung des Transports auf Rechnung Dritter in einem positiven Sinne

angehen will — hat die Kommission die Absicht, umsichtig und dialogbereit vorzugehen, um eine Kompromißlösung zu finden, die sowohl den Anliegen der Elektrizitätsunternehmen und der Verbraucher gerecht wird als auch in der Lage ist, kurz- und längerfristige Perspektiven und die Gebote der Kostensenkung, der Service-Qualität, des Wettbewerbs und der Versorgungssicherheit miteinander in Einklang zu bringen.

44. Zu diesem Zweck beschließt die Kommission folgende Orientierungen:

1. Es muß gründlich geprüft werden, ob der Zugang Dritter zu den Elektrizitätstransportnetzen organisiert werden muß und — wenn ja — unter welchen Bedingungen, damit bei der Verwirklichung des Zugangs zugleich die Service-Qualität für die Verbraucher und die Versorgungssicherheit gewährleistet bleiben.
2. Bevor eine Entscheidung gefällt wird, plant die Kommission, während eines Zeitraums von maximal einem Jahr eine Konzentration aller interessierter Parteien durchzuführen. Entsprechend dem Verfahren für die öffentlichen Märkte (ausgenommene Sektoren) wird die Kommission hierzu zwei beratende Ausschüsse gründen, die den Auftrag haben werden, die Kommission zu beraten in bezug auf die möglichen Anwendungsmodalitäten des Prinzips der Öffnung des Elektrizitätsnetzes für Dritte:
 - a) einen beratenden Ausschuß, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt;
 - b) einen beratenden Ausschuß, der sich aus Vertretern der interessierten Parteien zusammensetzt (einerseits Produzenten, Transporteure und Verteiler von Elektrizität und andererseits Verbraucher — einschließlich der Privatverbraucher).

Teil 5:

Optimierung der Investitionen in Produktion und Transport von Elektrizität auf Gemeinschaftsebene: vom nationalen Versorgungsdenken zu einem stärker gemeinschaftsorientierten Konzept

45. Trotz der bestehenden Stromverbundsysteme und des Austauschs, der durch die Inanspruchnahme des Transitrechts (vgl. Teil 3) und einen verschärften Wettbewerb (vgl. Teil 4) bewirkt werden dürfte, wird der Elektrizitätsmarkt der Gemeinschaft noch immer durch ein ziemlich systematisches Streben der Einzelstaaten nach Selbstversorgung geprägt.

Dieses Autarkiekonzept läßt sich leicht aus der historischen Entwicklung und aus der strategischen Bedeutung der Energie und besonders des elektrischen Stroms erklären. In gewissem Maße hängt diese Situation auch damit zusammen, daß unmittelbare behördliche Eingriffe in den Mitgliedstaaten üblich sind.

46. Diese Situation müßte sich mit der schrittweisen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes ändern.

Es liegt nämlich in der Logik des Binnenmarktes für Energie, daß ein gemeinschaftliches Konzept der Versorgungssicherheit an die Stelle des rein nationalen Sicherheitsdenkens tritt. Die Energieminister haben diese Orientierung auf ihrer informellen Zusammenkunft von Athen im September 1988 hervorgehoben und in ihren Schlußfolgerungen über den Binnenmarkt für Energie im November 1988 bekräftigt. Diese Entwicklung bringt für die Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten insgesamt Vorteile mit sich.

47. Die Versorgungssicherheit dürfte dadurch verbessert, die Flexibilität der Versorgung gesteigert werden. Die erforderlichen Investitionen nehmen ab, weil eine geringere Sicherheitsmarge notwendig ist. Schließlich wird das Risiko einer Überversorgung gemindert. Es dürfte klar sein, daß diese Vorteile einer Optimierung der Investitionen und ihrer ebenfalls optimierten Nutzung es außerdem leichter machen, bei der gemeinschaftlichen Stromproduktion den legitimen Erfordernissen des Umweltschutzes gerecht zu werden.

48. Diese Entwicklung muß schrittweise vollzogen werden, und die in den Teilen 4 und 5 vorgestellten Dispositionen werden diesen Prozeß erleichtern. Ferner ist zu bedenken, daß dieses Konzept der Strom-Selbstversorgung auf Gemeinschaftsebene den Eigenheiten der elektrischen Systeme Rechnung tragen muß.

49. So kann man unabhängig von den systembedingten Sachzwängen (Nichtspeicherfähigkeit und Energieverluste beim Transport von Elektrizität) jedem Mitgliedstaat das Recht einräumen, auch künftig einen angemessenen Teil seiner Elektrizitätsversorgung aus seinen nationalen Anlagen zu decken.

50. Zur Förderung dieses Konzeptes der gemeinschaftlichen Optimierung der großen Investitionen in die Stromproduktion und den Stromtransport schlägt die Kommission in einer separaten Mitteilung [KOM(89) 335 endg.] den Entwurf einer Verordnung vor über die Optimierung von Investitionen im Energiebereich, die das Gemeinschaftsinteresse berühren. Er sieht für jedes größere Investitionsvorhaben eine Informationspflicht sowie die Möglichkeit einer Abstimmung zwischen beteiligten Mitgliedstaaten vor.

51. Dieses Verfahren der Vergemeinschaftung und Optimierung der Investitionen im Elektrizitätssektor ist von grundlegender Bedeutung, wenn man bedenkt, daß bis zum Jahr 2010 entsprechend der absehbaren Verbrauchszunahme und infolge altersbedingten Ausfalls vorhandener Kraftwerke etwa 250 GWe oder 60 % des gegenwärtigen Kraftwerksbestandes der Gemeinschaft neu gebaut werden müssen.

Schlußbemerkungen

52. Nicht alle möglichen Auswirkungen der Verwirklichung eines Binnenmarktes für elektrischen

Strom werden in der vorliegenden Aufzeichnung behandelt, wie etwa die (notwendige) Aufhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrmonopolen, die Fragen der Preise, Kosten und Tarifgestaltung für elektrischen Strom, die den Eigenerzeugern eingeräumten Konditionen, die Angleichung der gemeinschaftlichen Handelspolitik und insbesondere auch die Problematik der Strukturunterschiede der stromerzeugenden Industrie in der Gemeinschaft (soll man einen stärker auf die Gemeinschaft als Ganzes orientierten Organisationsrahmen anstreben?). Diese Punkte werden noch Gegenstand von Überlegungen sein und werden zum Gegenstand späterer gezielter Entscheidungen und Vorschläge gemacht werden müssen.

53. Die vorgeschlagenen Orientierungen stellen indessen einen wichtigen Schritt nach vorn dar. Sie zeugen von der Entschlossenheit der Kommission, auf einen Binnenmarkt für Elektrizität hinzuarbeiten, gleichzeitig aber auch von der Sorge um Fortschritte in diesem komplizierten Bereich; diese sind mit Pragmatismus Schritt für Schritt und in Abstimmung mit den Beteiligten zu vollziehen.

Alles in allem und in Reaktion auf das in der Einleitung dargestellte Dilemma scheint die Antwort klar: Ein vermehrter Austausch von Stromlieferungen, gestützt auf Konzertierung und verschärften Wettbewerb, muß es gestatten, wirtschaftliche Einsparungen bei gleichbleibender (bzw. gesteigerter) Versorgungssicherheit zu erreichen. Um dahin zu gelangen, bedarf es eines abgestuften Vorgehens.

54. Für die Gemeinschaft geht es darum, besseren Nutzen aus den wechselseitigen Komplementaritäten ihrer Länder zu ziehen. Neben der Erhaltung und Erhöhung der Versorgungssicherheit ist eine Optimierung des Einsatzes des vorhandenen Kraftwerkparks angezeigt und sind erhebliche potentielle Einsparungen wahrzunehmen im Hinblick auf die Erneuerung der vorhandenen herkömmlichen Wärmekraftwerke. Diese Entwicklung soll in erster Linie dem Verbraucher (sei es dem privaten oder industriellen) zugute kommen, wobei die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt werden darf.

55. Die Kommission schlägt also vor:

- a) Die Einführung der Anwendungsmodalitäten für den Transit zwischen integrierten Stromnetzen (Richtlinie nach Artikel 100 A EWGV), um die grenzüberschreitenden Stromlieferungen zu erweitern und zu liberalisieren (gleich ob die Stromnetze der Gebietshoheit ein und desselben Mitgliedstaates unterliegen oder nicht);
- b) die Einführung einer Konzertierung (zwei Beiräte mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der betroffenen Parteien), um zu prüfen, ob der Netzzugang organisiert werden soll, und — wenn ja — unter welchen Bedingungen;
- c) die Einführung eines verbesserten Verfahrens zur Information und Konzertierung über die zukünftigen Gemeinschaftsinvestitionen im Bereich der Stromherstellung und des Stromtransports [Entwurf einer Verordnung nach Artikel 213 COM(89) 335].

Anhang 1

**Grenzüberschreitender Elektrizitätsaustausch in Europa
im Jahr 1987 — in GWh
einführende Länder**

	B	D	F	IT	L	NL	A	CH	ES	PT	YU	GR	UK	DK	T ¹⁾	Ge- samt- aus- fuhr
B	X	—	4863	—	876	2040	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7779
D	—	X	576	—	3062	5968	2193	3850	—	—	—	—	—	146	—	15795
F	1269	3009	X	11856	—	—	—	6876	2488	—	—	—	11672	—	—	37170
IT	—	—	432	X	—	—	5	412	—	—	821	—	—	—	—	1670
L	0	439	—	—	X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	439
NL	4316	91	—	—	—	X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4407
Ausführende Länder	—	5874	—	1121	—	—	X	44	—	—	525	—	—	—	1824	9388
CH	—	8093	1550	10507	—	—	128	X	—	—	—	—	—	—	—	20278
ES	—	—	901	—	—	—	—	—	X	3701	—	—	—	—	100	4702
PT	—	—	—	—	—	—	—	—	675	X	—	—	—	—	—	675
YU	—	—	—	1305	—	—	325	—	—	—	X	284	—	—	414	2328
GR	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	197	X	—	—	167	364
UK	—	—	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	X	—	—	37
DK	—	1421	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	X	332	1753
T ¹⁾	—	62	—	—	—	—	1348	—	5	—	1152	664	—	4026	X	7257
Gesamteinfuhr	5585	18989	8359	24789	3938	8008	3999	11182	3168	3701	2695	948	11672	4172	2837	114042
Salden (– Import, + Export)	+2194	—3194	+28811	—23119	—3499	—3601	+5389	+9096	+1534	—3026	—367	—584	—11635	—2419	+4420	
Salden in % des inländischen Verbrauchs ²⁾	3,9 %	0,8 %	8,8 %	11,0 %	89,1 %	5,2 %			1,2 %	13,5 %		2,0 %	4,0 %	8,0 %		

¹⁾ T = Drittländer: Albanien, Bulgarien, Norwegen, Schweden, Ungarn, Deutsche Demokratische Republik, Rumänien, Tschechoslowakei

²⁾ Nur für Gemeinschaftsländer (ohne Irland, das nicht an den internationalen Verbund angeschlossen ist)

Anhang 2

Die wirtschaftlichen Aspekte einer Integration der Elektrizitätssysteme

1. Die Problematik

1.1

Die Analyse versucht auf folgende Fragen zu antworten:

- a) Besteht ein Potential für eine größere Integration des Elektrizitätssektors, bei der eine sichere Versorgung gewährleistet ist und der Bedarf zu Kosten gedeckt werden kann, die für den Verbraucher unter den heutigen Kosten liegen?
- b) Wenn ja, in welcher Größenordnung würde der Nutzen für die Gemeinschaft liegen?

1.2

Die künftige Entwicklung in Richtung auf eine größere Integration der Elektrizitätssysteme wird im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes erfolgen. Als Hypothese wäre daher festzuhalten, daß mit der Zeit die Kosten der Brennstoffe, der Ausrüstungen und sonstigen Kosten konvergieren werden, wenn durch das Bestehen komparativer Kostenvorteile Elektrizitäts-Handelsströme induziert werden. (Eine solche Hypothese tendiert übrigens dazu, diese Handelsströme zu verringern.)

2. Das analytische Vorgehen

2.1

Es wurden zwei Szenarien einander entgegengesetzter Politiken untersucht:

- a) Erhaltung der bestehenden Handelsströme, aber mit schrittweiser Verringerung ihrer Anreize im Zuge der Kostenkonvergenz;
- b) größere Integration bei der Planung und beim Betrieb der Elektrizitätsnetze auf Gemeinschaftsebene.

2.2

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Ansätzen – Erhaltung bestehender Ströme/größere Integration – repräsentiert die Vorteile, die sich durch bessere Koordinierung auf Gemeinschaftsebene von Planung und Betrieb der Systeme erreichen lassen, wobei die Versorgung und deren Sicherheit auf gleichem Niveau beibehalten werden.

Diese Vorteile umfassen:

- eine Verbesserung der kurzfristigen Austauschmöglichkeiten (stundenweise, saisonbedingte Fluktuationen usw., einschließlich Spotmarkt-Transaktionen);
- eine Senkung der globalen Investitionskosten für Neuanlagen oder Ersatzkapazitäten;
- eine gesteigerte Zuverlässigkeit der Systeme.

2.3

Es gilt indessen zu prüfen, ob die potentiellen Vorteile eines solchen Ansatzes durch die Verwirklichung anderer Teile des Binnenmarktes nicht erheblich geschmälert werden.

Die Antwort scheint im Prinzip positiv, doch betrifft sie die beiden betrachteten Szenarien. Je größer die Harmonisierung der Eintrittskosten sein wird, um so schwächer der Anreiz zum Handelsaustausch. Aber dies macht einen solchen Handel nicht uninteressant.

2.4

Die Vorteile einer stärkeren Integration ergeben sich aus einem weniger großen Investitionsbedarf (zur Deckung einer gegebenen Nachfrage) und aus einer erhöhten Zuverlässigkeit des Systems. Die Prüfung des vorhandenen Potentials für solche Vorteile verlangt ein dynamisches Konzept von Angebot und Nachfrage bei elektrischem Strom. Es wurden drei Horizonte untersucht, um die potentiellen Gewinne besser zu erfassen: der kurzfristige Horizont (1992/93), der mittelfristige (2000) und der langfristige (2010).

2.5

Anhand der gewählten Szenarien und bei Anwendung derselben auf die Elektrizitätsnetze der Länder Niederlande, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal, Italien und Vereinigtes Königreich besagen die erhaltenen vorläufigen Ergebnisse, daß der Vorteil einer größeren Integration in der Größenordnung folgender Tabelle liegen könnte:

Tabelle

Geschätzte jährliche Vorteile einer größeren Integration

	kurz- fristig (1992)	mittel- fristig (2000)	lang- fristig (2010)
In Mrd. ECU . . .	1,3	2,3 bis 5,3 *)	6 bis 13 *)
In % der Betreibungs- kosten (GW) . . .	6	7 bis 16	12

*) abhängig von den verschiedenen Hypothesen bezüglich der Erneuerung der Installationen

2.6

Diese finanziellen Nettovorteile repräsentieren Einsparungen sowohl bezüglich der Brennstoffkosten als auch bezüglich der Investitionen und belaufen sich für den Gesamtzeitraum auf insgesamt 70 Milliarden ECU.

2.7

Bezüglich der Investitionen werden die Vorteile von jetzt bis zum Jahr 2000 unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Praxis auf 13 GW geschätzt. Eine erhöhte Integration würde eine zusätzliche Investitions-einsparung von 12 bis 15 GW ermöglichen.

2.8

Unter diesen Bedingungen würde von jetzt bis zum Jahr 2000 gerechnet eine jährliche Vergrößerung des Installationsparks um 1 % eine jährliche 2%ige Verbrauchserhöhung ermöglichen.

2.7

Zu diesen verschiedenen Vorteilen kommt noch hinzu, daß sich der Schadstoffausstoß aufgrund geringeren Einsatzes fossiler Brennstoffe verringert.

Anhang 3

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Transit von Elektrizitätslieferungen über die großen NetzeDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, die Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes im Zeitraum bis zum 31. Dezember 1992 zu erlassen. Der Europäische Rat hat wiederholt die Notwendigkeit der Schaffung eines einzigen Binnenmarktes unterstrichen; so auch der Europäische Rat von Rhodos für den Energiesektor.

Die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes erfordert, daß der europäische Energiemarkt besser integriert wird. Die elektrische Energie hat einen wesentlichen Anteil an der Energiebilanz der Gemeinschaft.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes auf dem Gebiet der Energie und insbesondere im Elektrizitätsbereich wird dem Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts Rechnung tragen.

Der Binnenmarkt für elektrische Energie bezweckt, ohne unzumutbare Wettbewerbsbeschränkungen durch einen freien Handelsaustausch hohe Schwellen der Rentabilität und der Versorgungssicherheit zu begünstigen. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, den besonderen Merkmalen des Elektrizitätssektors Rechnung zu tragen.

Zwischen den großen Hochspannungsnetzen der europäischen Länder besteht ein Austausch von elektrischer Energie, dessen Umfang von Jahr zu Jahr zunimmt. Die Koordinierung der Errichtung und des Betriebs der Verbundnetze, über die dieser Austausch abgewickelt wird, gestattet es, sowohl die Versorgungssicherheit der Europäischen Gemeinschaft bei elektrischer Energie zu erhöhen als auch zugleich die Kosten dieser Energieform zu senken.

Der Elektrizitätsaustausch zwischen Hochspannungsnetzen aufgrund von Verträgen mit einer Mindestdauer von einem Jahr kann Auswirkungen auf die notwendigen Investitionen haben; derartige Austauschprojekte müssen der Kommission daher regelmäßig bekanntgemacht werden.

Es ist möglich und wünschenswert, den Elektrizitätsaustausch zwischen den großen Netzen zu steigern, ohne die Sicherheit und die Qualität der Versorgung mit elektrischer Energie zu vernachlässigen. Untersu-

chungen haben gezeigt, daß eine Zunahme des Elektrizitätsaustauschs zwischen den großen Netzen geeignet ist, die Investitionskosten und die Brennstoffkosten der Stromgewinnung und des Stromtransports bei optimaler Nutzung der Produktionsmittel auf ein Mindestmaß zu senken.

Die Ausweitung der Elektrizitäts-Austauschlieferungen zwischen den großen Netzen würde außerdem die Konzertierung zwischen den stromerzeugenden und -befördernden Unternehmen über die Optimierung ihrer Anlagen begünstigen. Eine solche Optimierung wird einen zusätzlichen Wirtschaftlichkeitsfaktor bilden.

Einer Zunahme des Elektrizitätsaustauschs zwischen großen Netzen stehen heute noch Hindernisse im Wege. Diese Hindernisse — soweit sie nicht aus dem Stand der Technik und der Auslegung der Netze resultieren — lassen sich abbauen, wenn die Pflicht, den Transit von elektrischem Strom über die großen Netze zu ermöglichen, eingehalten und eine auf die Besonderheiten des Elektrizitätssektors zugeschnittene Einrichtung geschaffen wird, mit der die Einhaltung dieser Pflicht überwacht werden kann, die einen ersten Schritt in Richtung auf den Binnenmarkt für Energie darstellt.

Diese Pflicht und diese Überwachung müssen sich zumindest vorerst auf denjenigen Transit von Elektrizität beschränken, der diesem Austausch von gemeinschaftlichem Interesse entspricht, d. h. auf den Transit über die großen Hochspannungsnetze.

Die finanziellen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für diesen Transit müssen normalerweise durch unmittelbare Vereinbarung zwischen den beteiligten Netzen festgelegt werden.

Die Transitbedingungen müssen angemessen sein und dürfen weder direkt noch indirekt Vorschriften enthalten, die gegen die Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft verstoßen.

Zur Realisierung dieser ersten Etappe des Binnenmarktes für Energie unter zufriedenstellenden Wettbewerbsbedingungen ist es notwendig, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten einander anzugleichen, um das Verfahren der Ausarbeitung dieser Vereinbarungen so transparent wie möglich zu gestalten.

Es kann sich als notwendig erweisen, daß der Rat zusätzliche Bedingungen bezüglich der innergemeinschaftlichen Transitmodalitäten festlegt. Damit würde den Zuständigkeiten der Kommission nicht vorgegriffen.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes für Elektrizität dürfte zu einem dynamischen Prozeß der schritt-

weisen Integration der nationalen Stromnetze führen. Dabei wird es durch gezielte Aktionen im Infrastrukturbereich möglich sein, die Anbindung der Rand- und Inselregionen der Gemeinschaft an das große Verbundnetz zu beschleunigen.

Die Verflechtung der großen europäischen Netze und die Koordinierung des Handelsaustauschs erfolgen in einem geographischen Gebiet, das sich nicht mit den Grenzen der Gemeinschaft deckt. Es liegt im unmittelbaren Interesse der Gemeinschaft, in diesem Bereich die Zusammenarbeit mit den Drittstaaten des europäischen Netzverbundes anzustreben –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Bestimmungen, damit die Verpflichtung zum Elektrizitätstransit zwischen großen Hochspannungsnetzen in ihrem Hoheitsgebiet unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen eingehalten wird.

Artikel 2

1. Unter Elektrizitätstransit zwischen großen Netzen im Sinne dieser Richtlinie ist jede Beförderung von Elektrizität zu verstehen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Beförderung erfolgt über ein Hochspannungsleitungsnetz im Gebiet eines Mitgliedstaates (der am Verbund der europäischen Hochspannungsnetze beteiligt ist);
- b) die Beförderung geht aus von einem großen Netz und ist für ein anderes großes Netz bestimmt.

2. Die Operationen, die zur Durchführung der Beförderung dienen und zur Sicherheit und Qualität der Elektrizitätslieferung beitragen, gelten als Teile des Transits.

3. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die großen Elektrizitäts-Hochspannungsnetze und die dafür zuständigen Gesellschaften, deren Verzeichnis in der Anlage beigefügt ist. Dieses Verzeichnis wird von Zeit zu Zeit durch Beschluß der Kommission auf dem neuesten Stand gehalten.

Artikel 3

1. Die Konditionen des Elektrizitätstransits zwischen großen Netzen werden zwischen den Gesellschaften, die für die beteiligten Netze sowie für die Qualität der Lieferungen verantwortlich sind, ausgehandelt.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die ihnen unterstehenden im Anhang aufgeführten Gesellschaften die Anträge auf Transit auf die Einhaltung folgender Bedingungen prüfen:

- Jeder Antrag auf Transit über die Grenze, dem ein Elektrizitätskaufvertrag mit einer Mindestdauer von einem Jahr zugrunde liegt, wird binnen einer Frist von acht Tagen von dem/den Antragsteller(n) der Kommission sowie den zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt;
- die betroffenen Gesellschaften sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat Verhandlungen über den beantragten Elektrizitätstransfer aufzunehmen;
- die Transitbedingungen müssen für alle betroffenen Parteien gleich sein und dürfen keine mißbräuchlichen Vorschriften oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten; insbesondere muß die Transitvergütung der Verantwortung der Gesellschaft, die den Transit durchführt, für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie für vertragliche Qualitätsbedingungen Rechnung tragen;
- die Kommission sowie die zuständigen nationalen Behörden werden binnen einer Frist von höchstens acht Tagen von dem Abschluß eines Transitabkommens unterrichtet;
- haben zwölf Monate nach der Mitteilung des Antrags die Verhandlungen noch zu keiner Vereinbarung geführt, so unterrichten die interessierten Parteien die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden unter Angabe der Gründe unverzüglich hiervon.

Artikel 4

Ist das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung nicht ordnungsgemäß begründet oder erscheinen die Begründungen unzutreffend oder nicht ausreichend, so leitet die Kommission auf eine Beschwerde des Antragstellers oder von sich aus die im Vertrag vorgesehenen Verfahren ein.

Artikel 5

Der Rat legt vor dem 1. Januar 1993, soweit notwendig und in Übereinstimmung mit Artikel 100a des Vertrages unbeschadet der eigenen Zuständigkeiten der Kommission, die weiteren Grundsätze und Bedingungen fest, denen die Verwaltungsmodalitäten des Transits unterliegen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis. Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang

**Liste der Gesellschaften und Großnetze der Gemeinschaft,
die unter diese Richtlinie fallen**

Staat	Gesellschaften	Netz
Bundesrepublik Deutschland	Badenwerk AG Bayernwerk AG Berliner Kraft und Licht AG (Bewag) Energie-Versorgung Schwaben AG (EVS) Hamburgische Elektrizitäts-Werke (HEW) Preussen-Elektra AG Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (RWE) Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG (WEW)	(Regionale Träger der allgemeinen Energieversorgung)
Belgien	CPTÉ — Société pour la coordination de la production et du Transport de l'Electricité	Koordinierung des allgemeinen Energieversorgungsnetzes
Dänemark	ELSAM	Allgemeine Energieversorgung (Jütland)
	ELKRAFT	Allgemeine Energieversorgung (Zeeland)
Spanien	Red Eléctrica de España (Redesa)	Allgemeine Energieversorgung
Frankreich	Electricité de France	Allgemeine Energieversorgung
Griechenland	Public Power Corporation	Allgemeine Energieversorgung
Irland	Electricity Supply Board	Allgemeine Energieversorgung
Italien	ENEL	Allgemeine Energieversorgung
Luxemburg	CEGEDEL	Allgemeine Energieversorgung
Niederlande	SEP	Allgemeine Energieversorgung
Portugal	EDP	Allgemeine Energieversorgung
Vereinigtes Königreich	Gridco Transco	Allgemeine Energieversorgung

Bericht des Abgeordneten Dr. Gautier

Die Entwürfe der genannten Richtlinie des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise und der Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1056/72 über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission wurden durch die Unterrichtung über die Überweisung von EG-Vorlagen nach § 93 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 11/5497 Nr. 2.5 und 2.6 vom 27. Oktober 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Transit von Elektrizitätslieferungen über die großen Netze durch die Unterrichtung in Drucksache 11/5643 Nr. 3.10 zur Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seine Beratungen auch den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Transit von Erdgas im Bereich großer Netze – KOM(89) 334 endg. – SYN 206 – Rats-Dok.Nr. 8569/89 – einbezogen.

Der Richtlinienvorschlag zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise sieht ein Meldeverfahren für die Sektoren Strom und Gas vor, nach welchem bisher durch die EG-Statistik noch nicht erfaßte Preise und Tarife für größere Sonderverträge der EG-Kommission mitgeteilt werden sollen. Betroffen sind vor allem das Vereinigte Königreich und die Bundesrepublik Deutschland, also die Staaten, in denen die jeweiligen Preise für Sonderabnehmer frei ausgehandelt werden, während sonst staatlich festgelegte und veröffentlichte Tarife gelten.

Die Vertraulichkeit einzelner Verträge soll dadurch gewährleistet sein, daß nur Referenzpreise in Abnehmergruppen gemeldet werden müssen, in denen mindestens drei Abnahmefälle bestehen. Die Meldepflicht soll erstreckt werden auf Strom-Abnahmefälle bis 75 MW und Gas-Abnahmefälle bis 1164 GWh. Ausnahmen sollen gelten für den nichtenergetischen Einsatz von Gas und für den Einsatz von Gas in der Verstromung.

Die Daten sollen von einer unabhängigen Stelle an die EG-Kommission, bei nationalen Monopolgesellschaften direkt an die EG-Kommission gemeldet werden. Die technischen Annexe sind von der EG-Kommission mit der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft ausgehandelt worden.

Der Ausschuß wünscht in Übereinstimmung mit der Bundesregierung eine Lösung noch bestehender da-

tenschutzrechtlicher Probleme. Er hält jedoch auch eine Lösung auf freiwilliger Basis mit den betroffenen Verbänden für ausreichend und weniger bürokratisch. Aus daten- und statistikrechtlichen Gründen sollte in der Richtlinie klargestellt werden, daß es sich um die Erfassung statistischer Daten handelt und ihre Vertraulichkeit entsprechend sichergestellt wird. Dazu wäre es notwendig, daß die Daten nur an das Statistische Amt der Gemeinschaft geliefert werden und damit nur den besonders betrauten Personen zugänglich sind.

Nach dem Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission sollen Vorhaben bereits im Stadium der Durchführbarkeitsstudien gemeldet werden. Die EG-Mitgliedstaaten bewerten dann die Vorhaben aus nationaler und EG-Sicht. Vor allem sollen die Anzeigen auch den übrigen EG-Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht werden. Diese könnten dann innerhalb eines Monats eine Beurteilung unter dem Gesichtspunkt gemeinschaftsweiter Betrachtung vorbringen und Alternativvorschläge geltend machen. Die EG-Kommission soll dem Rat jedes Jahr einen Synthesebericht vorlegen, der eine Bewertung von Investitionsprojekten unter Gemeinschaftsgesichtspunkten sowie Auswirkungen auf Angebot und Nachfrage auf dem Energie-Binnenmarkt enthalten soll.

Nach Auffassung des Ausschusses für Wirtschaft enthält der Vorschlag eine Weichenstellung in Richtung einer gemeinschaftsweiten Investitionsabstimmung und -lenkung. Die Verantwortung hierfür müsse jedoch bei den Unternehmen bleiben. Die erweiterten Meldepflichten seien wettbewerbspolitisch negativ, weil der „vorstoßende“ Wettbewerb behindert und dadurch eine Verkrustung der Märkte begünstigt wird. Der Ausschuß für Wirtschaft begrüßt jedoch, daß die in der UCPTZ zusammengeschlossenen Energieversorgungsunternehmen von sich aus ein verbessertes Verfahren zur Abstimmung von Energieinvestitionen vorgeschlagen haben.

Der Richtlinienvorschlag über den Transit von Elektrizitätslieferungen über die großen Netze verpflichtet die EG-Mitgliedstaaten in einem formalisierten Verfahren, den Energieversorgungsunternehmen bestimmte Verfahren und Fristen in der Behandlung der Transitanträge vorzugeben. Die Prüfung soll sich auf das Ob und Wie des Zugangs Dritter zu den Höchstspannungsnetzen beziehen. Dazu sollen je ein Beratender Ausschuß aus Vertretern der EG-Mitgliedstaaten und ein Beratender Ausschuß aus Vertretern aller interessierten Parteien einschließlich der Verbraucher spätestens innerhalb eines Jahres ihre Ergebnisse vorlegen.

Nach einhelliger Auffassung des Ausschusses für Wirtschaft sollte zwischen Transit und direkter Durchleitung (common carrier) deutlich getrennt werden. Es dürfte keine Konzeption mitgetragen werden, die den Transit auf der Verbundebene als ersten Schritt zur Verwirklichung des Binnenmarktes einstuft und damit eine politische Selbstbindung zu weiterreichenden Schritten, nämlich zu einer common carriage, begründet.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Transit von Erdgas im Bereich großer Netze sieht die Einführung einer Durchleitungsverpflichtung für die überregionalen Transportleitungen vor. Sollte eine Verhandlungslösung zwischen den beteiligten Unternehmen nicht zustande kommen, soll die EG-Kommission das im Vertrag vorgesehene Verfahren einleiten oder eine andere nach Gemeinschaftsrecht anwendbare Anordnung treffen können. Die EG-Kommission will innerhalb eines Jahres in Expertengremien prüfen, ob und unter welchen Bedingungen auf Verteilerunternehmen und industriellen Großkunden ein direkter Zugang zum Erdgasnetz (common carriage) gewährt werden soll.

Ein solcher Vorschlag ist nach Auffassung des Ausschusses für Wirtschaft überflüssig und der Versorgungssicherheit abträglich. Die Unterschiede in der Marktstruktur und damit die handelshemmenden Wettbewerbsbedingungen würden zu Lasten der deutschen Gaswirtschaft verfestigt. Während in ande-

ren EG-Mitgliedstaaten in der Regel nur ein (staatliches) Unternehmen besteht, könnten in der Bundesrepublik Deutschland 29 Unternehmen zum Transit verpflichtet werden. Diese stünden jedoch miteinander im Wettbewerb. Bereits heute besteht ein leistungsfähiger westeuropäischer Erdgasverbund. Erdgas steht auch im Substitutionswettbewerb zu anderen Energieträgern. Für Problemfälle des innergemeinschaftlichen Erdgashandels steht der EG-Kommission ein sachgerechtes und ausreichendes rechtliches Instrumentarium zur Verfügung. Die Richtlinie führt zwangsläufig zu mehr Bürokratie bei Unternehmen und Verwaltung. Die Bundesregierung sollte darauf drängen, daß die bestehenden nationalen Vorbehalte für den Bau von Gasleitungen in anderen EG-Mitgliedstaaten abgebaut werden. Abgelehnt wird auch die Einsetzung eines Ausschusses bei der EG-Kommission zur Einführung eines „Common carrier-Prinzips“ im Gasbereich.

Der Unterausschuß Außenwirtschafts- und Handelspolitik des Ausschusses für Wirtschaft hat sich in seinen Sitzungen am 25. Oktober und 8. November 1989 mit den Vorschlägen befaßt, der Ausschuß für Wirtschaft hat sie in seinen Sitzungen am 8. und 15. November 1989 beraten.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag einmütig, den vorgesehenen Beschluß zu fassen.

Bonn, den 15. November 1989

Dr. Gautier

Berichterstatler